

REGIERUNGSRAT

29. November 2023

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

23.385

Steuergesetzrevision 2025; Erstes Umsetzungspaket Leitsätze
Steuerstrategie 2022–2030; Steuergesetz (StG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Zusammenfassung | 4 |
| 1. Ausgangslage | 5 |
| 1.1 Ergebnis Beratung Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 im Grossen Rat | 5 |
| 1.2 Umsetzung der vom Grossen Rat genehmigten Leitsätze | 6 |
| 1.3 Exkurs: Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene | 7 |
| 1.3.1 International: Einführung OECD-Mindestbesteuerung | 7 |
| 1.3.2 National: Einführung Individualbesteuerung und Abschaffung Eigenmietwert | 8 |
| 2. Handlungsbedarf | 9 |
| 3. Ergebnis der Anhörung | 11 |
| 3.1 Übersicht über die Anhörungsergebnisse | 13 |
| 3.2 Detailergebnisse | 14 |
| 3.2.1 Frage 1: Massnahme Vermögenssteuer (Leitsatz 10) | 14 |
| 3.2.2 Frage 2: Reduktion obere Tarifstufe bei den Einkommenssteuern (Leitsatz 8) | 15 |
| 3.2.3 Frage 3: Höhe der Tarifreduktion bei den Einkommenssteuern (Leitsatz 8) | 15 |
| 3.2.4 Frage 4: Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif (Leitsätze 8a und 9) | 15 |
| 3.2.5 Frage 5: Erhöhung Kinderabzug (Leitsatz 7a) | 15 |
| 3.2.6 Frage 6: Drittbetreuungskosten (Leitsatz 12) | 16 |
| 3.2.7 Frage 7: Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Leitsatz 13) | 16 |
| 3.2.8 Frage 8: Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen (Leitsatz 6) | 17 |
| 3.2.9 Frage 9: Angleichung Grundstückgewinnsteuer (Leitsatz 17) | 17 |
| 3.2.10 Frage 10: Umsetzung mit Staffelung | 17 |
| 3.2.11 Weitere Bemerkungen | 18 |
| 4. Umsetzung mit Staffelung | 18 |
| 5. Umsetzung Steuergesetzrevision 2025 | 19 |
| 5.1 Massnahmen zur Vermögenssteuer (Leitsatz 10) | 19 |
| 5.2 Erhöhung Kinderabzug (Leitsatz 7a) | 25 |
| 5.3 Drittbetreuungskosten (Leitsatz 12) | 26 |
| 5.4 Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Leitsatz 13) | 27 |
| 5.5 Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen (Leitsatz 6) | 28 |
| 5.6 Ausgleich kalte Progression bis zum 31. Dezember 2025 | 28 |
| 6. Rechtsgrundlagen | 29 |
| 7. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen | 30 |
| 7.1 Massnahme Vermögenssteuer (Leitsatz 10) | 30 |
| 7.2 Erhöhung Kinderabzug (Leitsatz 7a) | 30 |
| 7.3 Drittbetreuungskosten (Leitsatz 12) | 30 |
| 7.4 Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Leitsatz 13) | 31 |
| 7.5 Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen (Leitsatz 6) | 31 |
| 7.6 Ausgleich kalte Progression bis zum 31. Dezember 2025 | 31 |
| 8. Auswirkungen | 31 |
| 8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton | 31 |
| 8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft | 33 |
| 8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft | 34 |
| 8.4 Auswirkungen auf die Umwelt | 35 |
| 8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden | 35 |
| 8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu den anderen Kantonen | 36 |
| 9. Ausblick Steuergesetzrevision 2027 | 36 |

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| 10. Weiteres Vorgehen..... | 38 |
| Antrag..... | 39 |

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Steuergesetzrevision 2025; Erstes Umsetzungspaket Leitsätze Steuerstrategie 2022–2030" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Mit dem Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Auslegeordnung möglicher Massnahmen mit dem Ziel, den Wohn- und Wirtschaftskanton zu stärken, vorgelegt. Der Grosse Rat hat die darin enthaltenen Leitsätze beraten und mit Änderungen genehmigt. Der Planungsbericht mit den verabschiedeten Leitsätzen zeigt, wie die Steuerpolitik in den nächsten zehn Jahren aussehen soll.

Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision 2025 sollen erste Leitsätze der Steuerstrategie umgesetzt werden. Im Fokus stehen die Massnahmen zur Vermögenssteuer (Leitsatz 10), Drittbetreuungskosten (Leitsatz 12), Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Leitsatz 13), die Erhöhung des Kinderabzugs (Leitsatz 7a) sowie die Gewinnsteuern für Vereine und Stiftungen (Leitsatz 6). Mit dieser Revision werden die beiden Postulate vom 14. Juni 2022 (22.143) Postulat der Fraktionen der FDP und der SVP betreffend Steuersenkung für natürliche Personen sowie (22.149) Postulat der Fraktion Die Mitte betreffend Kompensation für natürliche Steuerpflichtige durch Mehreinnahmen Eigenmietwertbesteuerung / Schätzungswesen erfüllt. In diesen Postulaten wurde gefordert, dass die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen für Steuersenkungen bei den natürlichen Personen genutzt werden. Mit der (22.340) Motion Sabina Freiermuth (FDP) und Silvan Hilfiker (FDP) vom 22. November 2022 betreffend Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Kinderdrittbetreuungskosten wurde zudem gefordert, dass aufgrund des Handlungsdrucks die Massnahmen bereits mit der nächsten Steuergesetzrevision umgesetzt werden sollen. Mit der Steuergesetzrevision 2025 wird auch dieses Anliegen erfüllt.

Basierend auf den Ergebnissen der Anhörung schlägt der Regierungsrat vor, dass die Erhöhung des Kinderabzugs bereits mit der Steuergesetzrevision 2025 umgesetzt werden soll, anstatt wie in der Anhörungsvorlage vorgesehen, mit dem zweiten Umsetzungspaket (Steuergesetzrevision 2027). An der geplanten Staffelung soll vor dem Hintergrund einer umsichtigen Finanzplanung festgehalten werden. Vor der Beantragung beziehungsweise Umsetzung des zweiten Pakets soll insbesondere die ertragsneutrale Umsetzung der Steuerstrategie (Leitsatz 1) auf dann aktualisierten Zahlen beurteilt werden können. Damit sollen auch die Entwicklungen auf internationaler und nationaler Ebene beobachtet und die neuesten Erkenntnisse für die Umsetzung des zweiten Pakets berücksichtigt werden. Vor der Umsetzung der Steuergesetzrevision 2027 soll erneut eine Anhörung durchgeführt werden. Dieses Vorgehen ermöglicht eine umsichtige Finanzpolitik und sorgt dafür, dass die ertragsneutrale Umsetzung (Leitsatz 1) über die ganze Steuerstrategie 2022–2030 eingehalten werden kann.

1. Ausgangslage

1.1 Ergebnis Beratung Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 im Grossen Rat

Nachdem in der Vergangenheit verschiedene Steuergesetzrevisionen zur Erfüllung von Einzelanliegen erfolgt sind, war es angezeigt, mittels einer Auslegeordnung eine Gesamtperspektive einzunehmen und festzulegen, wie die Steuerpolitik in den nächsten zehn Jahren aussehen soll. Dazu hat der Regierungsrat im Jahr 2022 zum ersten Mal einen Planungsbericht ausgearbeitet.

Mit dem Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 (Botschaft 22.219) hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Auslegeordnung möglicher Massnahmen mit dem Ziel, den Wohn- und Wirtschaftskanton zu stärken, vorgelegt. Anhand der definierten vier Handlungsfelder (juristische Personen, natürliche Personen, Gegenfinanzierung und flankierende Massnahmen) wurden die strategischen Ziele pro Handlungsfeld ausgeführt und mögliche Massnahmen aufgezeigt. Die Essenz pro Massnahme wurde jeweils in einem Leitsatz festgehalten.

Die Steuerstrategie 2022–2030 ist dabei ein Projekt des interdepartementalen Programms "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort", welches der Regierungsrat im Frühjahr 2021 lanciert hat. Ziele des Programms sind die weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Gesellschaft im Kanton Aargau sowie langfristig die Stärkung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Aargau im Einklang mit dem Entwicklungsleitbild 2021–2030 des Regierungsrats.

Der Grosse Rat hat den Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 am 21. März 2023 beraten und die Leitsätze mit Änderungen genehmigt.

Die vom Grossen Rat genehmigten Leitsätze sind in der Beilage aufgeführt. In der Schlussabstimmung hat der Grosse Rat den Planungsbericht mit seinen Leitsätzen mit 86:39 Stimmen genehmigt und den Regierungsrat beauftragt, die Arbeiten für die Umsetzung des im Planungsberichts beschriebenen Vorgehens einzuleiten (GRB Nr. 2023-0808).

Der Grosse Rat hat mit Leitsatz 1 beschlossen, dass die Steuerstrategie grundsätzlich ertragsneutral ausgestaltet sein soll. Das heisst, Mindereinnahmen in den einen Bereichen sollen mit Mehreinnahmen in anderen Bereichen gegenfinanziert werden. Weiter wurde der Leitsatz 2 "wettbewerbsfähige Steuern für juristische Personen" vom Grossen Rat verabschiedet. Der Kanton Aargau soll sich somit für alle juristischen Personen bezüglich steuerlichem Wettbewerb im Vergleich zu den anderen Kantonen im Mittelfeld positionieren. Gleichzeitig soll der Kanton Aargau für seine umfassenden Leistungen einen fairen Anteil an der Wertschöpfung der Unternehmen erhalten. Auch zu den natürlichen Personen hat der Grosse Rat einen Leitsatz verabschiedet (Leitsatz 7): Für alle Haushaltstypen und für alle Einkommens- sowie Vermögensstufen positioniert sich der Kanton Aargau bezüglich der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit unter den attraktiven Kantonen und orientiert sich dabei an den Top10. Unter dem Handlungsfeld flankierende Massnahmen wurde aufgezeigt, wo bei der Zusammenarbeit mit den Gemeinden noch Optimierungsbedarf besteht. Für die Umsetzung dieser Massnahmen sollen zusammen mit den Gemeinden separate Projekte gestartet werden.

Ziel der vorliegenden Steuergesetzrevision ist es, den Wohn- und Wirtschaftskanton Aargau zu stärken und damit auch das Ressourcenpotenzial zu erhöhen. Diese übergeordneten Ziele geben zusammen mit den vom Grossen Rat genehmigten Leitsätzen die Leitplanken für die vorgeschlagenen Massnahmen vor. Mit der Steuergesetzrevision 2025 werden auch die beiden Postulate vom 14. Juni 2022 (22.143) Postulat der Fraktionen der FDP und SVP betreffend Steuersenkung für natürliche Personen sowie (22.149) Postulat der Fraktion Die Mitte betreffend Kompensation für natürliche Steuerpflichtige durch Mehreinnahmen Eigenmietwertbesteuerung / Schätzungswesen erfüllt. In diesen Postulaten wurde gefordert, dass die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen für Steuersenkungen bei den natürlichen Personen genutzt werden.

Die vorliegende Botschaft 1. Beratung zur Steuergesetzrevision 2025 wird zeitgleich mit der Botschaft 2. Beratung zur Steuergesetzrevision Schätzungswesen durch den Grossen Rat beraten. Die Zahlen der Steuergesetzrevision Schätzungswesen wurden auf die 2. Beratung aktualisiert. Aktuell ist gemäss der regierungsrätlichen Botschaft zur 2. Beratung mit Mehreinnahmen von 88 Millionen Franken für den Kanton und 80 Millionen Franken für die Gemeinden zu rechnen, siehe dazu auch Kapitel 8.1 respektive Kapitel 8.5 der vorliegenden Botschaft.

1.2 Umsetzung der vom Grossen Rat genehmigten Leitsätze

Mit der Steuergesetzrevision 2022 wurde die Massnahme "Reduktion obere Tarifstufe" (Leitsatz 3) im Handlungsfeld juristische Personen bereits umgesetzt. Mit der Steuergesetzrevision zum Schätzungswesen wurde der dringliche Handlungsbedarf bei der Vermögens- sowie Eigenmietwertbesteuerung angegangen (Leitsatz 14). Diese Steuergesetzrevision befindet sich bereits in Umsetzung, zumal ein Verwaltungsgerichtsurteil die beförderliche Umsetzung dieser gerichtlich verfüigten Anpassungen insbesondere bezüglich Eigenmietwert verlangt. Ebenfalls einen dringenden Handlungsbedarf ergab sich bei der Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung (Leitsatz 5). Während die Gesetzesänderung zur ausländischen Hinzurechnungsbesteuerung per 1. Januar 2023 bereits in Kraft getreten ist (GRB Nr. 2022-0720), soll nach dem klar geäusserten Willen der Politik, die Beratung der 2. Botschaft zur Steuergesetzrevision Schätzungswesen zeitgleich mit der 1. Beratung der Steuergesetzrevision 2025 stattfinden: Sowohl das (22.143) Postulat FDP/SVP sowie das (22.149) Postulat Die Mitte wollen die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen im Steuersystem belassen, spricht für die Massnahmen im Bereich der Vermögens- und Einkommenssteuern zur Stärkung des Wirtschafts- und Wohnstandorts einsetzen. Auf beide Gesetzesänderungen wird im Kapitel 5.1 kurz eingegangen.

Mit der hier vorliegenden "Steuergesetzrevision 2025" sollen weitere Leitsätze der Steuerstrategie 2022–2030 umgesetzt werden. Ein weiteres Umsetzungspaket soll mit der "Steuergesetzrevision 2027" folgen. Nachfolgend ein Überblick über den Umsetzungsstand beziehungsweise die geplante Umsetzung jener Leitsätze, welche eine Gesetzesänderung bedingen:

Tabelle 1: Übersicht Umsetzungsstand Leitsätze der Steuerstrategie 2022–2030

| Massnahme | Leitsatz | Vorgeschlagene Umsetzung |
|--|----------|---|
| Ertragsneutrale Umsetzung | 1 | Keine Gesetzesänderung nötig. Übergeordneter Leitsatz ergibt sich aus Umsetzung der übrigen Leitsätze |
| Handlungsfeld I Juristische Personen | | |
| Wettbewerbsfähige Steuern für juristische Personen | 2 | Übergeordneter Leitsatz. Ergibt sich aus der Umsetzung der übrigen Leitsätze aus dem Handlungsfeld. |
| Gewinnsteuertarif | 3 | Bereits umgesetzt: Steuergesetzrevision 2022 |
| Steuererleichterungen | 4 | Beibehaltung geltendes Recht |
| Hinzurechnungsbesteuerung | 5 | Bereits umgesetzt: Steuergesetzrevision zur Hinzurechnungsbesteuerung |
| Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen | 6 | Steuergesetzrevision 2025 (Nachvollzug Steuergesetzrevision 2022) |
| Handlungsfeld II Natürliche Personen | | |
| Wettbewerbsfähige Steuern für natürliche Personen | 7 | Übergeordneter Leitsatz. Ergibt sich aus der Umsetzung der übrigen Leitsätze aus dem Handlungsfeld. |
| Erhöhung Kinderabzug | 7a | Steuergesetzrevision 2025 |

| Massnahme | Leitsatz | Vorgeschlagene Umsetzung |
|---|----------|---|
| Reduktion der obersten Tarifstufe | 8 | Steuergesetzrevision 2027 |
| Keine zusätzliche substantielle Steuerbelastung für die untersten und mittleren Einkommensklassen | 8a | Keine Gesetzesänderung nötig. Übergeordneter Leitsatz ergibt sich aus Umsetzung der übrigen Leitsätze |
| Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif | 9 | Steuergesetzrevision 2027 |
| Massnahme Vermögenssteuer | 10 | Steuergesetzrevision 2025 |
| Verzicht auf Einführung Mindeststeuer / Kopfsteuer | 11 | Keine Gesetzesänderung nötig. |
| Drittbetreuungskosten | 12 | Steuergesetzrevision 2025 |
| Erhöhung Maximalabzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten | 13 | Steuergesetzrevision 2025 |
| Handlungsfeld III Gegenfinanzierung | | |
| Vermögens-/Eigenmietwertbesteuerung Wohneigentum | 14 | Steuergesetzrevision Schätzungswesen |
| Status quo Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer | 15 | Keine Gesetzesänderung nötig. |
| Status quo Erbschafts- und Schenkungssteuern | 16 | Keine Gesetzesänderung nötig. |
| Angleichung Grundstücksgewinnsteuer | 17 | Steuergesetzrevision 2027 |
| Handlungsfeld IV Flankierende Massnahmen | | |
| Vereinheitlichung Steuerbezug natürliche Personen | 18 | Steuergesetzrevision 2027 oder später |
| Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern | 19 | Steuergesetzrevision 2027 oder später |
| Neustrukturierung Steuerkommission | 20 | Steuergesetzrevision 2027 oder später |

1.3 Exkurs: Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene

Im Folgenden soll kurz auf die OECD-Mindestbesteuerung sowie die Individualbesteuerung und die mögliche Abschaffung des Eigenmietwerts eingegangen werden. Dies, um die Einordnung beziehungsweise Abgrenzung dieser Themen zur hier vorliegenden Steuergesetzrevision 2025 zu beschreiben.

Während die schweizerische Ergänzungssteuer zur Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz voraussichtlich per 1. Januar 2024 in Kraft treten soll, befindet sich die Vorlage zur Abschaffung des Eigenmietwerts erst in der bundesparlamentarischen Beratung. Das Ergebnis ist noch offen. Die Diskussionen um die Individualbesteuerung stehen noch ganz am Anfang. Der Bundesrat wird bis im März 2024 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung zuhanden des Parlaments erarbeiten.

1.3.1 International: Einführung OECD-Mindestbesteuerung

Mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung wird der internationale (und teilweise auch interkantonale) Steuerwettbewerb für grosse, multinationale Unternehmen neu definiert und insofern eingeschränkt, dass für Konzerne faktisch weltweit ein einheitlicher Mindeststeuersatz (GloBE ETR) von 15 % gilt. Es handelt sich dabei um eine Neuheit, welche die Steuerbehörden auf der ganzen Welt vor neue Herausforderungen stellt. Aus diesem Grund sind die sehr dynamischen Entwicklungen laufend zu analysieren und entsprechend darauf zu reagieren.

Die Abstimmung zur Einführung einer schweizerischen Ergänzungssteuer zur nationalen Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung wurde am 18. Juni 2023 vom schweizerischen Stimmvolk deutlich angenommen und soll per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Allenfalls wird die Inkraftsetzung um ein Jahr verschoben. Sie adressiert und erfüllt die spezifischen Anforderungen der von der OECD definierten Mindestbesteuerungsregeln (gemäss GloBE rules). Dies ist notwendig, ansonsten würde die schweizerische Ergänzungssteuer international nicht als effektive und anzurechnende Steuer berücksichtigt, womit die geforderte Mindestbesteuerungsschwelle nicht erfüllt wäre. Der Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2022 der Eidgenössischen Räte sieht vor, dass der Rohertrag aus der Ergänzungssteuer (neue Bundessteuer) bis zur Mindestbesteuerungshöhe von 15 % im Umfang von 75 % den Kantonen zugeteilt wird.

Für den Kanton Aargau wird mit Mehreinnahmen von rund 20 Millionen Franken (14 Millionen Franken für den Kanton und 6 Millionen Franken für die Gemeinden) gerechnet, wobei die genaue Höhe der Mehreinnahmen von vielen verschiedenen Faktoren abhängt. Unter anderem auch von der Konzernstruktur, welche erfahrungsgemäss laufenden Veränderungen unterliegt. Mit der Einführung der OECD-Mindeststeuer verlagert sich der internationale als auch der interkantonale Steuerwettbewerb für grosse Unternehmen nun auf andere Faktoren. Andere Kantone gaben bereits bekannt, dass sie in naher Zukunft Steuergutschriften wie zum Beispiel Qualified Refundable Tax Credits (QRTC) einführen werden oder dies zumindest prüfen. Auch das Kantonale Steueramt prüft aktuell, ob eine solche Massnahme in Frage kommt. Daneben werden auch weitere, ausserfiskalische Massnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität geprüft. Dies auch darum, damit der Kanton Aargau, in Einklang mit dem Leitsatz 2 der Steuerstrategie 2022–2030, weiterhin bei den juristischen Personen im Mittelfeld positioniert ist.

1.3.2 National: Einführung Individualbesteuerung und Abschaffung Eigenmietwert

Ein Wechsel zur Individualbesteuerung wäre ein Systemwechsel, der gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden müsste, mit entsprechend langer Umsetzungsdauer. Der Bundesrat wird bis im März 2024 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung zuhanden des Parlaments erarbeiten, sie befindet sich also noch vor der parlamentarischen Beratung. Aus diesen Gründen werden mögliche Konsequenzen für die vorliegende Steuergesetzrevision nicht betrachtet.

Im Februar 2017 hat die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) die (17.400) Parlamentarische Initiative "Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung" zur Abschaffung des Eigenmietwerts eingereicht. Seither wird wieder über eine Abschaffung des Eigenmietwerts diskutiert. Vorher scheiterten schon zweimal Vorlagen dazu an der Urne und schon mehrere im Parlament. Der Ständerat sprach sich im Herbst 2021 relativ knapp für einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung aus – jedoch nicht bei selbstgenutzten Zweitwohnungen. Im Juni 2023 hat der Nationalrat, anders als der Ständerat, einem Systemwechsel inklusive Zweitwohnungen zugestimmt. Nun ist erneut der Ständerat am Zug, welcher das Geschäft in der Wintersession beraten wird.

Bei einer Abschaffung des Eigenmietwerts wäre der teilweise Wegfall der Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen zu gewärtigen. Konkret würden die aus der Anpassung des Eigenmietwerts stammenden 20 Millionen Franken für den Kanton respektive 18 Millionen Franken für die Gemeinden wegfallen, die Mehreinnahmen aus den höheren Vermögenssteuerwerten würden bestehen bleiben. Auch bei dieser Reform wäre mit einem längeren Umsetzungshorizont zu rechnen.

Die gestaffelte Umsetzung der Steuerstrategie 2022–2030 ermöglicht es, auf neue Entwicklungen zu diesen Themen einzugehen und allenfalls das zweite Umsetzungspaket (Steuergesetzrevision 2027) entsprechend anzupassen.

2. Handlungsbedarf

Der Kanton Aargau will trotz vorzeigbarer Stärken, wie zum Beispiel überdurchschnittlich hohes Erwerbspersonenpotenzial, vorteilhafter Branchenmix mit starkem industriellem Kern, kostengünstiges Umfeld für Unternehmen und für Erwerbstätige (Grundstücks- und Immobilienpreise) sowie gute Verkehrsinfrastruktur, sein Ressourcenpotential weiter stärken.

Im Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 erfolgte eine Auslegeordnung möglicher Massnahmen zur Stärkung des Ressourcenpotenzials und somit zu einer besseren Positionierung des Kantons Aargau im interkantonalen Vergleich. Der Kanton Aargau wird in externen Wettbewerbstudien (zum Beispiel Kantonaler Wettbewerbsindikator 2021 der UBS; Standortwettbewerb: Zwischenbilanz nach Jahren des Umbruchs der CS) als ein überdurchschnittlich attraktiver Wirtschafts- und Wohnstandort bezeichnet. Im Kantonsvergleich nimmt der Kanton regelmässig Spitzenpositionen in den Top 5 ein. Aber im nationalen Ranking des Ressourcenpotenzials widerspiegelt sich diese gute Position nicht. Der Kanton Aargau liegt mit Platz 17 bestenfalls im hinteren Mittelfeld. In den obengenannten Studien wird die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit für die natürlichen und juristischen Personen als durchschnittlich oder insbesondere bei den juristischen Personen als unterdurchschnittlich eingeschätzt. Ohne Gegenmassnahmen besteht die Gefahr, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren noch verstärkt.

International tätige Unternehmen, welche eine Sitzverlegung in die Schweiz prüfen, legen Wert auch auf gute steuerliche Bedingungen für ihre Mitarbeitenden, insbesondere für die höheren Kader. Hier besteht die Herausforderung, dass der Kanton Aargau mit seinem heutigen steuerlichen Angebot gar nicht auf die Shortlist der Relocation-Firmen gelangt und damit auch nie an diesem hart umkämpften Standortwettbewerb teilnehmen kann. Deshalb ist auch der nationale Vergleich mit allen Kantonen diesbezüglich sehr wichtig. Die grösseren Städte im Aargau – wie zum Beispiel die Stadt Baden – stehen bei der Ansiedlung von grösseren Unternehmensgruppen nicht nur im Wettbewerb mit den beiden Wirtschaftszentren der Nachbarkantone Zürich und Zug, sondern auch mit den Zentren in Basel, Schwyz, Genf aber auch der Städte Lausanne im Kanton Waadt oder Lugano im Kanton Tessin.

Anhand von definierten Handlungsfeldern wurden im Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 die strategischen Ziele pro Handlungsfeld ausgeführt und mögliche Massnahmen aufgezeigt. Der Grosse Rat hat die Leitsätze beraten und verabschiedet. Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision 2025 sollen nun die ersten Massnahmen umgesetzt werden.

Der Grosse Rat hat mit dem Leitzatz 7 beschlossen, dass sich der Kanton Aargau für alle Haushaltstypen und für alle Einkommens- sowie Vermögensstufen bezüglich der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit unter den attraktiven Kantonen positioniert und sich dabei an den Top10 orientiert. Die folgenden Tabellen zeigen den aktuellen Stand und somit den Handlungsbedarf auf.

In den nachfolgenden Tabellen ist die jeweilige Steuerbelastung in Prozent des Bruttoarbeitseinkommens und des Reinvermögens im Kanton Aargau sowie in den übrigen 25 Kantonen ersichtlich. Bei den vorliegenden Vergleichen beginnt die tiefste Belastung und damit grösste Attraktivität in der untersten Zeile und diese steigt nach oben (Daten aus dem Jahr 2022).

Tabelle 2 zeigt, dass der Kanton Aargau bei den unteren Vermögen im schweizweiten kantonalen Vergleich weit vorne liegt. Je höher das Reinvermögen, desto weiter rutscht der Kanton Aargau im kantonalen Vergleich nach hinten ins Mittelfeld und verliert an Attraktivität.

Tabelle 4: Kantonaler Vergleich Steuerbelastung Bruttoeinkommen Verheiratete ohne Kinder

| Bruttoarbeitseinkommen | | Verheiratete ohne Kinder, 2022 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------|--------|--------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|-----------|----------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|---|---|----|----|----|----|----|----|---|---|---|---|----|----|----|----|----|----|----|
| | 20'000 | 25'000 | 30'000 | 35'000 | 40'000 | 45'000 | 50'000 | 60'000 | 70'000 | 80'000 | 90'000 | 100'000 | 125'000 | 150'000 | 200'000 | 300'000 | 400'000 | 500'000 | 1'000'000 | AG heute | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 26 | 0.70 | 0.50 | 0.56 | 0.64 | 0.84 | 1.00 | 1.23 | 1.47 | 1.76 | 2.10 | 2.48 | 2.90 | 3.37 | 3.92 | 4.54 | 5.24 | 6.02 | 6.88 | 7.83 | 8.96 | 10.27 | 11.77 | 13.47 | 15.37 | 17.47 | 19.77 | 22.27 | 25.07 | 28.07 | 31.27 | 34.67 | 38.27 | 42.07 | 46.07 | 50.27 | 1 | 1 | 14 | 21 | 21 | 19 | 17 | 11 | 9 | 7 | 8 | 8 | 11 | 10 | 11 | 11 | 10 | 11 | 13 |
| 1 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |

Quelle: eigene Darstellung KStA/Daten: ESTV

Tabelle 5: Kantonaler Vergleich Steuerbelastung Bruttoeinkommen Verheiratete mit zwei Kindern

| Bruttoarbeitseinkommen | | Verheiratete mit 2 Kindern, 2022 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------|--------|----------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|-----------|----------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|---|---|---|---|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| | 20'000 | 25'000 | 30'000 | 35'000 | 40'000 | 45'000 | 50'000 | 60'000 | 70'000 | 80'000 | 90'000 | 100'000 | 125'000 | 150'000 | 200'000 | 300'000 | 400'000 | 500'000 | 1'000'000 | AG heute | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 26 | 0.70 | 0.50 | 0.56 | 0.64 | 0.84 | 1.00 | 1.23 | 1.47 | 1.76 | 2.10 | 2.48 | 2.90 | 3.37 | 3.92 | 4.54 | 5.24 | 6.02 | 6.88 | 7.83 | 8.96 | 10.27 | 11.77 | 13.47 | 15.37 | 17.47 | 19.77 | 22.27 | 25.07 | 28.07 | 31.27 | 34.67 | 38.27 | 42.07 | 46.07 | 50.27 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 13 | 24 | 21 | 17 | 14 | 13 | 11 | 11 | 14 | 14 | 12 | 11 | 11 | 13 |
| 1 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |

Quelle: eigene Darstellung KStA/Daten: ESTV

3. Ergebnis der Anhörung

Die öffentliche Anhörung zur "Steuergesetzrevision 2025; Erstes Umsetzungspaket Leitsätze Steuerstrategie 2022–2030" fand vom 30. Mai 2023 bis am 31. August 2023 statt. Insgesamt gingen 67 Stellungnahmen ein.

Von folgenden Parteien, Verbänden, Gemeinden und Interessengruppen wurden Antworten eingereicht (jeweils alphabetisch geordnet):

Tabelle 6: Übersicht und Anzahl Teilnehmende

| Gruppierungen (alphabetisch geordnet) | Anzahl Antworten |
|---|-------------------------|
| Politische Parteien (Die Mitte [Mitte], EDU Aargau [EDU], EVP Aargau [EVP], FDP.Die Liberalen [FDP], glp Aargau [glp], Grüne Aargau [Grüne], SP Aargau [SP], SVP Aargau [SVP]) | 8 |
| Interessengruppen | 10 |
| Gemeindeverbände (Finanzfachleute Aargauer Gemeinden [FAG], Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau [GAV], Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber [AGG], Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden [STAG]) | 4 |
| Wirtschaftsverbände (Aargauischer Gewerbeverband [AGV], Aargauische Industrie- und Handelskammer [AIHK]) | 2 |
| Weitere Interessengruppen ¹ (Aargauischer Lehrerinnen und Lehrerverband [alv], Aargauische Stiftung Freiheit + Verantwortung, Arbeit Aargau, Swiss Family Business [SFB]) | 4 |
| Gemeinden (Aarau, Aristau, Baden, Böttstein, Brugg, Buchs, Döttingen, Dottikon, Fislisbach, Full-Reuenthal, Geltwil, Gränichen, Hausen, Hellikon, Herznach-Ueken, Koblenz, Künten, Leibstadt, Leimbach, Lenzburg, Leuggern, Magden, Mandach, Muhlen, Oberrohrdorf, Oberrüti, Obersiggenthal, Oeschgen, Oftringen, Niederrohrdorf, Reinach, Reitnau, Rheinfelden, Riniken, Rothrist, Ruppertswil, Sisseln, Spreitenbach, Stetten, Suhr, Teufenthal, Uerkheim, Windisch, Wohlen, Wohlenschwil, Würenlos, Zofingen, Zufikon, Zurzach) | 49 |
| Gesamtergebnis | 67 |

¹ Der Hauseigentümerverband (HEV) hat lediglich eine Schlussbemerkung eingereicht, die restlichen Fragen jedoch nicht beantwortet. Aus diesem Grund wird der HEV hier nicht aufgeführt. Für die Bemerkung siehe Kapitel 3.2.11.

3.1 Übersicht über die Anhörungsergebnisse

In der untenstehenden Tabelle sind alle Anhörungsantworten der Parteien sowie der Verbände und weiteren Interessengruppen ersichtlich.

Tabelle 7: Übersicht Anhörungsergebnisse

| Themen | Parteien (Sitze im Grossen Rat) | | | | | | | | Verbände und Interessengruppen | | | | | | | | | |
|--|---------------------------------|---------|-------------------------|----------------|------------|----------|---------|---------|--------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------------|-------|---|
| | SVP (43) | SP (23) | FDP. Die Liberalen (21) | Die Mitte (18) | Grüne (14) | glp (13) | EVP (6) | EDU (2) | GAV | STAG | AGG | FAG | AGV | AIHK | SFB | ArbeitAargau | alv | Aarg. Stiftung Freiheit + Verantwortung |
| 1 Massnahme Vermögenssteuer (Leitsatz 10) | Green | Red | Green | Green | Red | Green | Red | Green | Red | Green | Red | Red | Green | Green | Green | Red | Red | Green |
| 2 Reduktion obere Tarifstufe bei den Einkommenssteuern (Leitsatz 8) | Green | Red | Green | Green | Red | Green | Red | Green | Red | Red | Red | Red | Green | Green | Green | Red | Red | Green |
| 3 Höhe der Tarifreduktion bei den Einkommenssteuern | 9,75 | | 9,5 | 9,5 | 9,75 | 9,75 | | 9,75 | 9,75 | | | | 9,5 | 9,75 | 9,75 | | | 9,5 |
| 4 Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif (Leitsätze 8a und 9) | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Red | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green |
| 5 Erhöhung Kinderabzug (Leitsatz 7a) | Green | Red | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Red | Green | Green | Green | Red | Green | Green | Green | Green | Green |
| 6 Drittbetreuungskosten (Leitsatz 12) | Red | Red | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green |
| 7 Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Leitsatz 13) | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Red | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green |
| 8 Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen (Leitsatz 6) | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Green | Red | Green | Green | Green | Green | Green |

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|----|--|-----|---------|----------|------------|-----|---------|----------|------------|-----|---------|----------|------------|-----|---------|----------|------------|-----|---------|----------|------------|
| 9 | Angleichung Grundstückgewinnsteuer (Leitsatz 17; Wiedererwägung) | rot | hellrot | hellgrün | dunkelgrün | rot | hellrot | hellgrün | dunkelgrün | rot | hellrot | hellgrün | dunkelgrün | rot | hellrot | hellgrün | dunkelgrün | rot | hellrot | hellgrün | dunkelgrün |
| 10 | Umsetzung mit Staffelung | rot | hellrot | hellgrün | dunkelgrün | rot | hellrot | hellgrün | dunkelgrün | rot | hellrot | hellgrün | dunkelgrün | rot | hellrot | hellgrün | dunkelgrün | rot | hellrot | hellgrün | dunkelgrün |

rot = völlig dagegen; hellrot = eher dagegen; hellgrün = eher einverstanden; dunkelgrün = völlig einverstanden; weiss = keine Antwort

3.2 Detailergebnisse

3.2.1 Frage 1: Massnahme Vermögenssteuer (Leitsatz 10)

"Sind Sie damit einverstanden, dass die Vermögenssteuertarife so reduziert werden, dass die Mehrbelastung für die Eigenheimbesitzer aus dem neuen Schätzungswesen zu einem wesentlichen Teil kompensiert werden und gleichzeitig die Vermögen entlastet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit im interkantonalen Verhältnis zu verbessern?"

Anhörungsergebnisse

Eine Mehrheit der Parteien (SVP, FDP, Die Mitte, glp, EDU) ist völlig oder eher einverstanden, dass die Vermögenssteuern reduziert werden (69 % gemessen an der Parteistärke im Grossen Rat). Völlig gegen die Massnahme haben sich die Parteien SP, Grüne und EVP ausgesprochen. Bei den Gemeinden hat sich eine knappe Mehrheit (53 %) völlig oder eher gegen die Massnahme ausgesprochen. Die Gemeindeverbände AGG und STAG stimmen der Massnahme völlig respektive eher zu. Die GAV und die FAG sind eher oder völlig gegen die Massnahmen bei der Vermögenssteuer.

Die Wirtschaftsverbände AGV und AIHK stimmen der Massnahme zur Vermögenssteuer völlig zu. Bei den weiteren Interessengruppen hat sich die Hälfte für und die Hälfte gegen die Massnahmen ausgesprochen.

Die SVP fordert, dass bei den Eigenheimbesitzern mit wenig Einkommen und Kapitalvermögen nachgebessert werden soll. Die FDP fordert eine Variante, in welcher eine bessere Kompensation beim Mittelstand bewirkt wird. Die glp hält fest, dass die vorgeschlagene Tarifänderung bei der Vermögensbesteuerung zu weit gehe. In erster Linie gelte es, die Mehreinnahmen beim Eigenmietwert durch eine entsprechende Tarifsenkung bei den Einkommenssteuern vollständig auszugleichen – insbesondere im mittleren Einkommensbereich. Danach könne – soweit es die saldoneutrale Umsetzung der Steuerstrategie gemäss Leitsatz 1 zulasse – eine teilweise Kompensation bei den Vermögenssteuern erfolgen. Die EVP schlägt folgendes Vorgehen vor: Die Mehrerträge aus dem neuen Schätzungswesen sollen für das ordentliche Budget verwendet werden. Sollten die Erträge nicht zur Deckung der Lücken im Staatshaushalt benötigt werden, wären sie steuerseitig so zurückzuerstatten, dass besonders der Mittelstand profitiere. Die Grünen erachten die Massnahme angesichts der aktuell und in naher Zukunft benötigten finanziellen Investitionen für eine nachhaltige Entwicklung des Kantons als völlig verfehlt. Die SP sieht keinen Handlungsbedarf bei der Vermögensbesteuerung. Die SP, der alv sowie ArbeitAargau halten zudem fest, dass eine zukünftige Abschaffung des Eigenmietwerts noch höhere Mindererträge bescheren würde und die Steuerstrategie nicht mehr ertragsneutral umgesetzt werden könnte.

Der STAG sowie einige Gemeinden sind der Meinung, dass die Erhöhung der Vermögenssteuerwerte verbunden mit der Reduktion der Vermögenssteuertarife zu einer Steuersubstratverschiebung führen würde. Insbesondere für Eigentümer von nicht börsenkotierten Beteiligungen ergäben sich dadurch weitere Entlastungen im Vergleich zu den übrigen Steuerpflichtigen.

3.2.2 Frage 2: Reduktion obere Tarifstufe bei den Einkommenssteuern (Leitsatz 8)

"Sind Sie grundsätzlich mit einer Entlastung der höheren Einkommen (Abflachung der Tarifkurve), damit die oberen Einkommen eine ähnliche Positionierung wie die mittleren und unteren Einkommen erreichen, einverstanden?"

Anhörungsergebnisse

Eine Mehrheit der Parteien (SVP, FDP, Die Mitte, glp, EDU) hat sich für die Reduktion der oberen Tarifstufe ausgesprochen (69 % gemessen an der Parteistärke im Grossen Rat). Völlig dagegen sind die SP, die Grünen und die EVP.

Bei den Gemeinden hat sich eine deutliche Mehrheit gegen die vorgeschlagene Massnahme ausgesprochen. Die Gemeindeverbände haben sich geschlossen gegen die Reduktion der oberen Tarifstufe ausgesprochen. Dies im Gegensatz zu den Wirtschaftsverbänden, die völlig einverstanden sind. Bei den weiteren Interessengruppen hat sich wie bei Frage 1 die Hälfte für und die Hälfte gegen die Massnahmen ausgesprochen.

Dem STAG sowie den FAG erscheint die Massnahme nicht dringend. Der GAV lehnt eine weitere Belastung der Gemeinden beziehungsweise Mindereinnahmen ab.

3.2.3 Frage 3: Höhe der Tarifiereduktion bei den Einkommenssteuern (Leitsatz 8)

"Wenn Sie mit der Entlastung der höheren Einkommen einverstanden sind: Präferieren Sie eine Reduktion der obersten Tarifstufe auf 9,5 % oder 9,75 %?"

Anhörungsergebnisse

Unter Berücksichtigung der Parteistärke im Grossen Rat hat sich eine Mehrheit der Parteien (51 %; SVP, Grüne, glp, EDU) für die Variante 9,75 % ausgesprochen. Die SP hat die Frage nicht beantwortet, hat jedoch bei den Bemerkungen darauf verwiesen, dass sie die Senkung grundsätzlich ablehnen, der höhere Satz von 9,75 % jedoch das kleinere Übel sei, sollte es zu einer Senkung kommen.

Auch bei den Gemeinden hat sich eine knappe Mehrheit für die Variante 9,75 % ausgesprochen. Der Anteil der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche keine Angabe gemacht hat, ist jedoch verhältnismässig gross. Bei den Gemeindeverbänden hat sich einzig der GAV für eine Variante (9,75 %) entschieden. Bei den Wirtschaftsverbänden hat sich der AGV für 9,5 % ausgesprochen, die AIHK für 9,75 %.

3.2.4 Frage 4: Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif (Leitsätze 8a und 9)

"Sind Sie mit einer Integration des Kleinverdienerabzugs für eine einfachere Besteuerung sowie Abschaffung der Heiratsstrafe auch bei den unteren Einkommensstufen einverstanden?"

Anhörungsergebnisse

Alle Parteien sind für eine Integration des Kleinverdienerabzugs. Auch bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden, den Wirtschaftsverbänden sowie den weiteren Interessengruppen hat sich je eine (deutliche) Mehrheit für die Massnahme ausgesprochen. Bei den Gemeindeverbänden hat sich einzig die GAV eher gegen die Integration des Kleinverdienerabzugs ausgesprochen.

3.2.5 Frage 5: Erhöhung Kinderabzug (Leitsatz 7a)

"Sind Sie mit einer Erhöhung des Kinderabzugs um Fr. 400.– einverstanden?"

Anhörungsergebnisse

Die grosse Mehrheit der Parteien ist völlig oder eher einverstanden mit der Erhöhung des Kinderabzugs (SVP, FDP, Die Mitte, Grüne, glp, EVP, EDU). Die SP hält eine Lösung analog zu jener bei der

Bundessteuer, die einen fixen betragsmässigen Abzug von der Steuerrechnung selbst vorsieht, für angemessener. Sie hat sich eher gegen eine Erhöhung des Kinderabzugs ausgesprochen.

Eine Mehrheit der Gemeinden hat sich für diese Massnahme ausgesprochen. Bei den Gemeindeverbänden hat sich einzig der GAV gegen die Massnahme ausgesprochen. Bei den Wirtschaftsverbänden ist die AIHK eher gegen die Erhöhung des Kinderabzugs. Der AGV ist völlig einverstanden. Bei den weiteren Interessengruppen findet die vorgeschlagene Massnahme Anklang. Alle sind eher oder völlig einverstanden.

Die FDP fordert eine Erläuterung, wie die Erhöhung um Fr. 400.– entstanden sei. Dies auch im Vergleich zu anderen Kantonen. Die AIHK schätzt den Effekt einer Erhöhung des Kinderabzugs auf den interkantonalen Steuerwettbewerb eher als gering ein. Im Gegenzug solle auch auf die Angleichung der Grundstückgewinnsteuer verzichtet werden (siehe Antwort zur Frage 9). ArbeitAargau hält fest, dass sie einen Abzug eines einkommensunabhängigen und fixen Betrags eher begrüessen würden. Der alv würde eine kantonale Subventionierung und damit erschwinglichere Preise bei den Kindertagesstätten bevorzugen.

3.2.6 Frage 6: Drittbetreuungskosten (Leitsatz 12)

"Sind Sie mit den Anpassungen beim Abzug für Drittbetreuungskosten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Vereinfachung des Abzugs einverstanden (Erhöhung Maximalabzug sowie Verzicht Reduktion Maximalabzug aufgrund Teilpensum)?"

Anhörungsergebnisse

Die Mehrheit der Parteien (FDP, Die Mitte, Grüne, glp, EVP, EDU) ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden. SP und SVP sind gegen die Anpassungen beim Abzug für Drittbetreuungskosten. Bei den Verbänden und Interessengruppen ergibt sich ein klares Bild: Alle sind eher oder völlig einverstanden. Auch bei den Gemeinden unterstützt eine Mehrheit die Anpassungen bei den Drittbetreuungskosten.

Während die SVP ihre Ablehnung damit begründet, dass die Kinderdrittbetreuung steuerlich nicht besser behandelt werden darf als die Betreuung in der Familie und für einen höheren Kinderabzug plädiert, ist die SP zwar grundsätzlich für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, weshalb eine Erhöhung des Maximalabzugs zu begrüessen wäre, gibt aber zu bedenken, dass auch hier Familien mit hohem Einkommen mehr profitieren würden als Familien mit niedrigem Einkommen. Ausserdem spricht sich die SP gegen den Verzicht auf die Reduktion des Maximalabzugs aufgrund eines Teilpensums aus. Es bestehe die Gefahr, dass Kinderbetreuungskosten abgezogen werden, welche nicht durch Erwerbsarbeit begründet seien. Zwingend notwendig sei daher die Einführung einer Praxis, welche zwar den Abzug der gesamten Betreuungskosten ermögliche, aber nur für die effektive Erwerbstätigkeit. Auch die Mitte weist darauf hin, dass sichergestellt werden müsse, dass die externe Kinderbetreuung aufgrund von Beruf oder Ausbildung erfolge und nicht aufgrund von Freizeitaktivitäten. Die AIHK begrüsst die Erhöhung der Abzüge der Drittbetreuungskosten. Der kausale Zusammenhang zur Erwerbstätigkeit sei jedoch zwingend. In diesem Fall könne, zugunsten der administrativen Vereinfachung, auf die Reduktion des Maximalabzugs bei Teilzeitpensum verzichtet werden.

3.2.7 Frage 7: Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Leitsatz 13)

"Sind Sie mit einer Erhöhung des Maximalabzugs der Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten um Fr. 6'000.– einverstanden?"

Anhörungsergebnisse

Die Erhöhung des Maximalabzugs für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten stösst bei der grossen Mehrheit der Parteien auf Anklang (SVP, SP, FDP, Die Mitte, Grüne, glp, EVP, EDU). Einzig

die EVP ist eher gegen die vorgeschlagene Massnahme. Begründet wird die ablehnende Haltung damit, dass sich Personen, die sich derart teure Aus- oder Weiterbildungen leisten können, aus sozialpolitischer Betrachtung nicht weiter steuerlich entlastet werden müssen und ein solcher Abzug nur für Gutverdienende sei. Bei den Gemeinden ist eine Mehrheit für die Massnahme. Bei den Verbänden und weiteren Interessengruppen haben sich alle für die Erhöhung des Maximalabzugs ausgesprochen. Einige Gemeinden geben zu bedenken, dass der aktuell gültige Maximalabzug in der Praxis nur in wenigen Fällen erreicht werde.

3.2.8 Frage 8: Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen (Leitsatz 6)

"Sind Sie mit der Senkung der Gewinnsteuern für Vereine und Stiftungen von heute 6 % auf 5,5 % – analog den juristischen Personen – einverstanden?"

Anhörungsergebnisse

Alle Parteien sind für die Senkung der Gewinnsteuern für Vereine und Stiftungen. Auch je eine Mehrheit der Gemeinden respektive der Gemeindeverbände sowie den weiteren Interessengruppen begrüssen die vorgeschlagene Anpassung. Bei den Wirtschaftsverbänden ist der AGV eher dagegen, die AIHK ist völlig einverstanden.

3.2.9 Frage 9: Angleichung Grundstückgewinnsteuer (Leitsatz 17)

"Sind Sie mit der Angleichung der Grundstückgewinnsteuer an die Nachbarkantone einverstanden?"

Anhörungsergebnisse

Eine Mehrheit der Parteien ist, wie schon während der grossrätlichen Beratung zur Steuerstrategie 2022–2030, eher oder völlig gegen eine Angleichung der Grundstückgewinnsteuern (SVP, FDP, die Mitte, EVP, EDU). Die Massnahme wird von der SP, den Grünen und der glp befürwortet. Bei den Gemeinden zeigt sich kein klares Bild: 23 Gemeinden befürworten die Anpassung der Grundstückgewinnsteuern (16 davon sind völlig einverstanden, 7 eher einverstanden) und ebenfalls 23 Gemeinden sind gegen die Anpassung (19 völlig dagegen, 4 eher dagegen). Die drei Gemeindeverbände FAG, AGG sowie der STAG sind mit der Angleichung der Grundstückgewinnsteuer völlig einverstanden. Die GAV hingegen ist völlig dagegen. Bei den Wirtschaftsverbänden ist die AIHK völlig dagegen. Der AGV hat keine Angabe gemacht. Auch bei den weiteren Interessengruppen ist die Hälfte für die Massnahme und die Hälfte dagegen.

Sowohl die GAV wie auch die AIHK begründen die Ablehnung dieser Gegenfinanzierungsmassnahme damit, dass die Grundstückgewinnsteuer einen Standortvorteil darstelle, welcher mit einer Anpassung hinfällig werde. Der STAG hält hingegen fest, dass die Besteuerung des Gewinns mit mindestens 10 % im Verhältnis zu den übrigen Einkommenssteuern immer noch tief sei. Nicht die Entwicklung der Liegenschaften, sondern jene der Landpreise führte in den vergangenen Jahren zu einer Kostenexplosion und beim Verkauf zu exorbitanten Gewinnen. Unter diesem Aspekt solle auch die bisher geltende Höhe der pauschalierten Anlagekosten geprüft und gewürdigt werden. Eine zu grosszügige Pauschalierungsmethode führe zu einer stark reduzierten Steuerlast, welche zu lasten des Staats gehe.

3.2.10 Frage 10: Umsetzung mit Staffelung

"Sind Sie mit der gestaffelten Umsetzung einverstanden?"

Anhörungsergebnisse

Eine Mehrheit der Parteien ist im Moment der Anhörung gegen beziehungsweise eher gegen die vorgeschlagene Umsetzung mit Staffelung (SVP, FDP, Die Mitte, EVP, EDU). Die glp und die Grünen haben sich positiv geäussert. Die SP hat diese Frage nicht beantwortet. Bei den Gemeinden sowie bei den Verbänden und Interessengruppen zeigt sich ein anderes Bild. Hier sind je eine Mehrheit für

eine gestaffelte Umsetzung. Bei den Gemeindeverbänden hat sich einzig die GAV gegen eine gestaffelte Umsetzung ausgesprochen.

Die ablehnende Haltung bei den Parteien wird mit verschiedenen Argumenten begründet. Die SP, welche keine Antwort angegeben hat, hält fest, dass die aktuell ersichtliche Planung keine Ertragsneutralität aufzeige. Eine weitere Unsicherheit bestehe in der drohenden Abschaffung des Eigenmietwerts. Die EVP fordert zusätzlich, dass auch die Individualbesteuerung berücksichtigt werden müsse. Die FDP hingegen verweist darauf, dass die vorgeschlagene Staffelung gerade in den ersten Jahren dazu führe, dass Netto-Mehreinnahmen generiert werden. Das heisse, dass die Steuermehreinnahmen aus der Änderung im Schätzungswesen nur teilweise zurückfliessen. Die FDP bevorzugt eine Variante, bei welcher das Ziel "Netto Null" besser erreicht werde, beispielsweise durch das Vorziehen der Erhöhung des Kinderabzugs. Auch die Mitte sprach sich eher gegen die Staffelung aus, weil sie die Erhöhung des Kinderabzugs zwingend mit dem ersten Paket umsetzen möchten. Die EDU befürchtet, dass mit der gestaffelten Umsetzung eine grosse Bevölkerungsgruppe noch zwei Jahre länger steuerlich benachteiligt und belastet wird. Sie spricht sich klar für die Umsetzung aller Massnahmen mit der Steuergesetzrevision 2025 aus.

3.2.11 Weitere Bemerkungen

Die SVP unterstützt drei weitere Änderungsanträge, welche bereits während der Anhörung zur Steuergesetzrevision Schätzungswesen durch den Bauernverband eingereicht wurden. Dabei handelt es sich um Änderungen der §§ 30 und 32 des Steuergesetzes (StG) sowie des § 191 StG. Der Hauseigentümergebiet Aargau (HEV) hat lediglich ein Anliegen und hat deshalb die Fragen 1 bis 10 nicht beantwortet: der HEV erwartet, dass der Regierungsrat die Mehreinnahmen aus der Anpassung der Eigenmietwerte im Kanton Aargau vollständig kompensiert. Dabei erwarte er einerseits Vorschläge zur Senkung des Vermögenssteuertarifs und andererseits Vorschläge für höhere Abzüge beim steuerbaren Einkommen für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die energetische Massnahmen an ihren Objekten vornehmen. Viele Gemeinden halten erneut fest, dass die Vorlage für alle Gemeinden mindestens ertragsneutral ausfallen müsse.

4. Umsetzung mit Staffelung

Der Regierungsrat empfiehlt eine Umsetzung mit Staffelung, damit vor dem zweiten Paket im Rahmen der Steuergesetzrevision 2027 die finanzpolitische Lage unter Berücksichtigung einer umsichtigen Finanzpolitik neu eingeschätzt werden kann. Zudem kann vor der Umsetzung des zweiten Pakets überprüft werden, ob Leitsatz 1 zur ertragsneutralen Umsetzung eingehalten wird und die Massnahmen können allenfalls an die dann aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Ebenso können mit einer gestaffelten Umsetzung die Entwicklungen auf internationaler und nationaler Ebene beobachtet und die neuesten Erkenntnisse für die Umsetzung des zweiten Pakets berücksichtigt werden. Die Steuerstrategie 2022–2030 kann fast ausschliesslich mithilfe der Steuergesetzrevision Schätzungswesen gegenfinanziert werden. Das neue Schätzungswesen wird per 1. Januar 2025 in Kraft treten. Dank der gestaffelten Umsetzung wären weitere Erkenntnisse zu diesen Mehreinnahmen – sei es positiv oder negativ – vorhanden, bevor weitere Massnahmen umgesetzt werden.

Die Staffelung wurde in der Anhörung durch die Gemeinden sowie die Verbände und Interessengruppen mehrheitlich gutgeheissen. Die Parteien beurteilten die Staffelung diametral. Mit der vorliegenden Botschaft wird ferner das Anliegen der Mitte sowie der FDP, dass die Erhöhung des Kinderabzugs im ersten Umsetzungspaket umgesetzt werden soll, berücksichtigt.

Es werden zwei Umsetzungspakete mit folgenden Massnahmen vorgeschlagen:

Tabelle 8: Übersicht Umsetzungspakete

| Umsetzungspaket 1: Steuergesetzrevision 2025 | Umsetzungspaket 2: Steuergesetzrevision 2027 |
|--|---|
| Tarifliche Massnahme Vermögenssteuer | Reduktion oberste Tarifstufe Einkommenssteuer |
| Drittbetreuungskosten | Integration Kleinverdienerabzug |
| Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen | Angleichung Grundstückgewinnsteuer |
| Erhöhung Abzug berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten | |
| Erhöhung Kinderabzug | |

Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision 2025 werden die tariflichen Massnahmen der Vermögenssteuer umgesetzt. Damit werden die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen, wie mit dem (22.143) Postulat der Fraktionen der FDP und der SVP vom 14. Juni 2022 gefordert, direkt zur Stärkung des Wirtschafts- und Wohnstandorts im Kanton Aargau gemäss der Steuerstrategie 2022–2030 eingesetzt. Die Massnahmen zu den Drittbetreuungskosten werden umgesetzt, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und so dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Diese schnelle Umsetzung wurde in der (22.340) Motion Sabina Freiermuth und Silvan Hilfiker vom 22. November 2022 betreffend Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Kinderdrittbetreuungskosten gefordert. Die Senkung der Gewinnsteuern der Vereine und Stiftungen soll ebenfalls per 1. Januar 2025 in Kraft treten. Damit würde für Vereine und Stiftungen derselbe (neue) Proportionaltarif wie bei den juristischen Personen von 5,5 % zur Anwendung gelangen. Aufgrund der Anhörungsergebnisse wird zudem die Erhöhung des Kinderabzugs vorgezogen und bereits mit der Steuergesetzrevision 2025 umgesetzt.

Vorteil der Staffelung mit zwei Umsetzungspaketen ist, dass vor dem zweiten Paket die Situation insbesondere betreffend Erfüllung des Leitsatzes 1 (ertragsneutrale Umsetzung der Steuerstrategie) auf dann aktualisierten Zahlen neu beurteilt werden kann und die Massnahmen allenfalls an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden können.

Wie bereits im Kapitel 1.3 Exkurs: beschrieben, werden die Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung frühestens im Jahr 2026 anfallen. Mit der gestaffelten Umsetzung wären somit diese Gegenfinanzierung vorhanden, bevor weitere Massnahmen, welche zu Mindereinnahmen führen, umgesetzt werden.

5. Umsetzung Steuergesetzrevision 2025

Im Folgenden wird genauer auf die fünf Massnahmen der Steuergesetzrevision 2025 eingegangen. Alle Massnahmen wurden bereits im Rahmen des Planungsberichts Steuerstrategie 2022–2030 sowie in der Anhörung zur Steuergesetzrevision 2025 dargestellt.

5.1 Massnahmen zur Vermögenssteuer (Leitsatz 10)

Mit der separaten Steuergesetzrevision Schätzungswesen wird die steuerliche Liegenschaftsbewertung wieder den gesetzlichen und verwaltungsgerichtlichen Vorgaben angepasst. Neben der Sicherstellung der Verfassungskonformität sollen die steuerliche Grundstücksbewertung vereinfacht und modernisiert, sowie die Neuschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke nach der aktuellen Anleitung sichergestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Liegenschaftswerte durchschnittlich um 46 % erhöhen. Aufgrund dieser Steuergesetzrevision ist mit Mehreinnahmen von rund 88 Millionen Franken für den Kanton und 80 Millionen Franken für die Gemeinden (bei einem Eigenmietwert von 62 % und der Wertbasis 2023; gemäss Antrag Regierungsrat für die 2. Beratung) zu rechnen. Der Hauptteil der Mehreinnahmen ist auf die Anpassung bei der Vermögensbesteuerung

zurückzuführen. Beim Kanton sind dies 68 Millionen Franken, bei den Gemeinden 62 Millionen Franken. Der Rest stammt aus der Anpassung bei der Eigenmietwertbesteuerung (20 Millionen Franken beim Kanton; 18 Millionen Franken bei den Gemeinden).

Der Grosse Rat hat die Vorlage in 1. Beratung am 6. Dezember 2022 behandelt und zugestimmt (GRB Nr. 2022-0721). Aufgrund eines Minderheitsantrags der grossrätlichen Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben wurde beschlossen, dass der Eigenmietwert bei 60 % der Marktmiete festgelegt werden soll, statt wie vom Regierungsrat vorgesehen bei 62 % der Marktmiete. Der Regierungsrat sieht in der 2. Beratung einen Eigenmietwert von 62 % vor. Damit wird eine zusätzliche Sicherheitsmarge eingebaut, die die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die bundesgerichtliche Vorgabe bei vorgesehenem fünfjährigen Neubewertungsrhythmus auch bei allfällig steigenden Mietpreisen in jedem Einzelfall eingehalten werden kann. Nach dem klar geäusserten Willen des Grossen Rats, soll die Beratung der 2. Botschaft zur Steuergesetzrevision Schätzungswesen zeitgleich mit der 1. Beratung der Steuergesetzrevision 2025 stattfinden: Sowohl das (22.143) Postulat FDP/SVP sowie das (22.149) Postulat Die Mitte wollen die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen im Steuersystem belassen, spricht für die Massnahmen im Bereich der Vermögens- und Einkommenssteuern zur Stärkung des Wirtschafts- und Wohnstandorts einsetzen. Der Antrag – in Übereinstimmung mit dem überwiesenen (22.143) Postulat der Fraktionen der FDP und der SVP vom 14. Juni 2022 betreffend Steuersenkung für natürliche Personen – wurde angenommen, dass die Gesetzesrevision per 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, zeitlich mit der hier vorliegenden Steuergesetzrevision 2025.

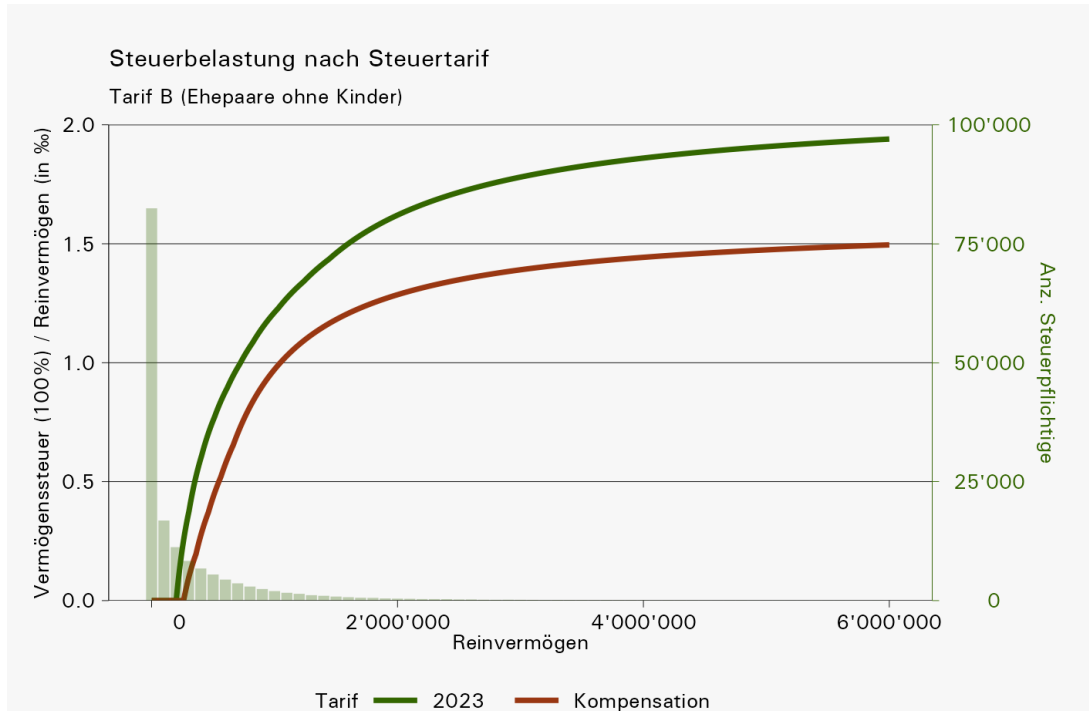
Wie die Tabelle 2: Kantonaler Vergleich Steuerbelastung Reinvermögen zeigt, befindet sich der Kanton Aargau bei den hohen Vermögen im interkantonalen Vergleich auf Platz 13. Um die Attraktivität des Kantons Aargau zu steigern, kann die Vermögenssteuer gemildert werden. Um nicht nur die hohen Vermögen zu entlasten, sondern auch die von der Steuergesetzrevision Schätzungswesen betroffenen Steuerpflichtigen (Liegenschaften werden als Vermögen versteuert) teilweise zu entlasten, werden folgende Tarifänderungen in Kombination vorgeschlagen:

- a) Reduktion der höchsten Tarifstufe von 2,1 ‰ auf 1,6 ‰. Dadurch erfahren Steuerbare Vermögen von über Fr. 500'000.– eine Entlastung.
- b) Abnehmende Reduktion der unteren Tarifstufen (1. Stufe: -0,4 ‰, 2. Stufe: -0,3 ‰, 3. Stufe: -0,2 ‰ und 4. Stufe: -0,1 ‰)
- c) Erhöhung des Freibetrags von Fr. 200'000.– auf Fr. 260'000.– (Verheiratete) beziehungsweise Fr. 100'000.– auf Fr. 130'000.– (übrige Steuerpflichtige); für Kinder von Fr. 12'000.– auf Fr. 16'000.–.

Die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Vermögenssteuerwerte infolge der Steuergesetzrevision Schätzungswesen betragen für den Kanton 68 Millionen Franken. Die hier vorgeschlagene Tarifänderung würde den Kanton 46 Millionen Franken kosten. Weil sich die Tarifänderung und die Änderung aus der Steuergesetzrevision gegenseitig beeinflussen kommt es zu sogenannten Kreuzeffekten. Dies hat zur Folge, dass es zu weiteren Mindereinnahmen von 10 Millionen Franken kommt. Mit dem vorliegenden Vorschlag werden die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen im System belassen und zur Stärkung des Wohn- und Wirtschaftsstandorts eingesetzt. Das Anliegen des obengenannten Postulats wird damit erfüllt.

In nachfolgender Abbildung zeigt die dunkelrote Kurve den Vermögenssteuertarif, mit dem einerseits die Mehreinnahmen aus der Aktualisierung der Grundstückschätzung eingesetzt werden und andererseits vor allem sehr hohe Vermögen entlastet werden. Die grüne Kurve zeigt den aktuellen Tarif.

Abbildung 1: Tarif zur Verwendung der Mehreinnahmen infolge Steuergesetzrevision Schätzungswesen



Quelle: eigene Darstellung KStA/Statistik Aargau

Die nachfolgende Tabelle 9 zeigt die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen im interkantonalen Vergleich (rote Markierung). Es ist ersichtlich, dass in allen Reinvermögensklassen die steuerliche Belastung sinkt und sich dadurch die Position des Kantons Aargau verbessert. Dabei erreicht der Aargau die Top10 lediglich bei sehr hohen Vermögen nicht ganz (jeweils Rang 11).

Tabelle 9: Kantonaler Vergleich steuerliche Belastung Reinvermögen nach Revision

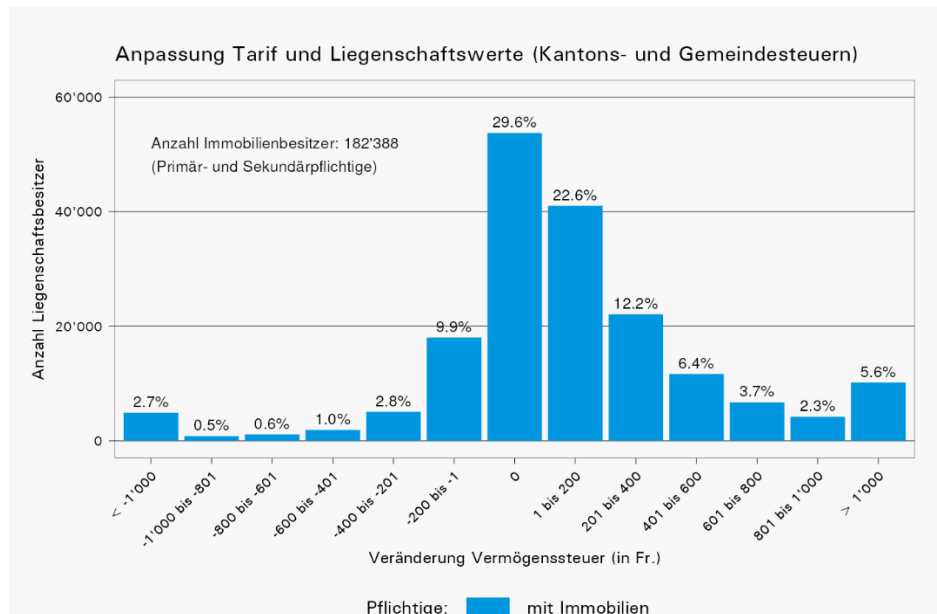
| | | Reinvermögen | | | | | | | | | | | | | |
|---|----|--------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|-----------|-----------|------------|------------|---------|
| | | Verheiratete ohne Kinder, 2022 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 75'000 | 100'000 | 150'000 | 200'000 | 250'000 | 300'000 | 400'000 | 500'000 | 750'000 | 1'000'000 | 5'000'000 | 10'000'000 | 50'000'000 | |
| <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 10px; height: 100%; background: linear-gradient(to top, red, orange, yellow, green); margin-right: 5px;"></div> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Top 10</div> </div> | 26 | 1.87 SO | 1.60 VS | 2.57 VD | 3.20 VD | 3.75 NE | 4.13 NE | 4.70 VD | 5.36 NE | 6.46 NE | 7.25 NE | 8.93 GE | 9.64 GE | 10.21 GE | |
| | | 1.33 UR | 1.40 SO | 2.37 VS | 3.18 NE | 3.69 VD | 4.02 VD | 4.69 NE | 5.23 VD | 6.00 VD | 6.48 VD | 7.85 BL | 7.97 BL | 8.07 BL | |
| | | 1.24 FR | 1.00 UR | 2.23 NE | 2.97 VS | 3.17 VS | 3.47 VS | 3.84 FR | 4.25 FR | 5.42 BL | 6.46 BL | 7.83 BS | 7.92 BS | 7.98 BS | |
| | | 0.96 VS | 0.93 FR | 1.77 BE | 2.17 FR | 2.82 FR | 3.46 FR | 3.83 VS | 4.13 VS | 4.85 FR | 5.30 FR | 7.63 VD | 7.77 VD | 7.89 VD | |
| | | 0.80 SH | 0.90 NW | 1.59 JU | 2.16 BE | 2.44 BE | 2.66 BE | 2.95 BE | 3.64 BL | 4.53 VS | 5.02 GE | 7.24 NE | 7.24 NE | 7.24 NE | |
| | | 0.75 NW | 0.77 OW | 1.50 SO | 2.07 JU | 2.40 JU | 2.62 JU | 2.93 SG | 3.29 SG | 4.27 GE | 4.97 VS | 6.23 VS | 6.27 VS | 6.65 ZH | |
| | | 0.67 LU | 0.60 SH | 1.14 FR | 1.70 SO | 1.92 SO | 2.35 SG | 2.90 JU | 3.22 BE | 4.19 BS | 4.82 BS | 5.81 BE | 5.93 BE | 6.29 VS | |
| | | 0.64 ZH | 0.50 LU | 1.03 NW | 1.43 LU | 1.88 SG | 2.00 LU | 2.74 BL | 3.12 GE | 3.75 SG | 4.18 BE | 5.53 FR | 5.91 ZH | 5.93 BE | |
| | | 0.53 TI | 0.48 ZH | 1.02 OW | 1.23 AI | 1.77 LU | 2.00 AR | 2.52 TI | 3.11 JU | 3.73 BE | 4.09 TI | 5.52 JU | 5.75 JU | 5.93 JU | |
| | | 0.52 OW | 0.40 TI | 0.99 SH | 1.20 SH | 1.60 AR | 1.98 SO | 2.50 AR | 2.97 TI | 3.65 JU | 4.04 JU | 4.97 ZH | 5.52 FR | 5.51 FR | |
| | | 0.47 GE | 0.35 GE | 0.85 LU | 1.18 SG | 1.48 AI | 1.91 TI | 2.49 GE | 2.88 AR | 3.56 TI | 3.99 SG | 4.70 TI | 4.73 TI | 4.75 TI | |
| | | 0.13 NE | 0.33 NE | 0.83 AI | 1.15 OW | 1.48 GL | 1.84 GL | 2.30 GL | 2.58 GL | 3.39 AR | 3.64 AR | 4.55 SG | 4.62 SG | 4.68 SG | |
| | | 0.00 BE | 0.00 BE | 0.67 UR | 1.10 NW | 1.31 SH | 1.78 BL | 2.29 LU | 2.46 LU | 2.95 GL | 3.13 GL | 4.47 SH | 4.51 SH | 4.66 AG | |
| | | 0.00 SZ | 0.00 SZ | 0.32 ZH | 1.01 AR | 1.30 GE | 1.75 GE | 2.11 BS | 2.36 BS | 2.82 GR | 3.06 SH | 4.28 AG | 4.49 AG | 4.55 SH | |
| | | 0.00 GL | 0.00 GL | 0.27 TI | 0.92 GL | 1.26 BL | 1.64 AI | 2.05 SO | 2.13 GR | 2.69 LU | 3.00 GR | 4.25 AR | 4.32 AR | 4.38 AR | |
| | | 0.00 ZG | 0.00 ZG | 0.25 GR | 0.75 GE | 1.22 OW | 1.39 SH | 1.85 AI | 2.10 SO | 2.42 SH | 2.81 LU | 3.57 GL | 3.63 GL | 3.67 GL | |
| | | | | | | | | | | | | | 3.44 AG | 3.56 AG | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | 0.00 BS | 0.00 BS | 0.23 GE | 0.69 BL | 1.15 NW | 1.28 GR | 1.75 GR | 1.97 AI | 2.31 AG | 2.73 AG | 3.35 GR | | |
| | | | 0.00 BL | 0.00 BL | 0.00 SZ | 0.64 GR | 0.96 GR | 1.28 OW | 1.49 SH | 1.78 TG | 2.17 TG | 2.37 TG | 3.30 AG | 3.40 GR | 3.43 GR |
| | | | 0.00 AR | 0.00 AR | 0.00 GL | 0.50 ZH | 0.85 UR | 1.18 NW | 1.48 TG | 1.74 SH | 2.15 SO | 2.21 AI | 3.08 LU | 3.12 LU | 3.14 LU |
| | | | 0.00 AI | 0.00 AI | 0.00 ZG | 0.50 UR | 0.63 ZH | 1.13 BS | 1.39 UR | 1.70 AG | 2.13 AI | 2.18 SO | 2.92 SO | 2.94 SO | 2.95 SO |
| | | | 0.00 SG | 0.00 SG | 0.00 BS | 0.28 BS | 0.59 TG | 1.09 UR | 1.35 AG | 1.57 UR | 1.81 UR | 2.18 AG | 2.84 TG | 2.90 TG | 2.95 TG |
| | | | 0.00 GR | 0.00 GR | 0.00 BL | 0.20 TI | 0.49 AG | 0.99 TG | 1.34 OW | 1.38 OW | 1.71 AG | 1.98 ZH | 2.59 ZG | 2.72 ZG | 2.82 ZG |
| | | | 0.00 AG | 0.00 AG | 0.00 AR | 0.00 SZ | 0.45 BS | 0.82 AG | 1.21 NW | 1.23 NW | 1.53 ZH | 1.93 UR | 2.41 AI | 2.44 AI | 2.46 AI |
| | | | 0.00 AG | 0.00 AG | 0.00 SG | 0.00 ZG | 0.16 TI | 0.71 ZH | 0.86 ZH | 1.15 ZH | 1.45 SZ | 1.63 SZ | 2.22 UR | 2.26 UR | 2.29 UR |
| | | 0.00 TG | 0.00 TG | 0.00 AG | 0.00 AG | 0.14 ZG | 0.36 SZ | 0.82 SZ | 1.09 SZ | 1.43 OW | 1.57 ZG | 2.07 SZ | 2.12 SZ | 2.17 SZ | |
| | | 0.00 VD | 0.00 VD | 0.00 AG | 0.00 AG | 0.00 AG | 0.23 ZG | 0.61 AG | 0.97 AG | 1.26 NW | 1.45 OW | 1.51 OW | 1.52 OW | 1.53 OW | |
| | 1 | 0.00 JU | 0.00 JU | 0.00 TG | 0.00 TG | 0.00 SZ | 0.21 AG | 0.42 ZG | 0.62 ZG | 1.15 ZG | 1.27 NW | 1.31 NW | 1.31 NW | 1.32 NW | |
| AG heute | | 1 | 1 | 1 | 1 | 5 | 4 | 6 | 7 | 10 | 10 | 13 | 13 | 14 | |
| nach Revision | | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 6 | 7 | 10 | 11 | 11 | |

Quelle: eigene Darstellung KStA/Daten: ESTV

Da die Mehreinnahmen infolge der Steuergesetzrevision Schätzungswesen im System erhalten bleiben und wiedereingesetzt werden sollen, wird im Folgenden insbesondere auf die Auswirkungen für die Liegenschaftsbesitzenden eingegangen.

Nachfolgendes Diagramm zeigt, wie sich die Vermögenssteuern der Liegenschaftsbesitzer verändern, wenn sich einerseits die Liegenschaftswerte durch die Steuergesetzrevision Schätzungswesen um durchschnittlich 46 % erhöhen und andererseits der Vermögenssteuertarif gemäss Massnahme zur Milderung der Vermögenssteuer gesenkt wird.

Abbildung 2: Auswirkung auf die Steuerrechnungen der Liegenschaftsbesitzer bei einer Anpassung der Liegenschaftswerte und gleichzeitiger Tarifsenkung

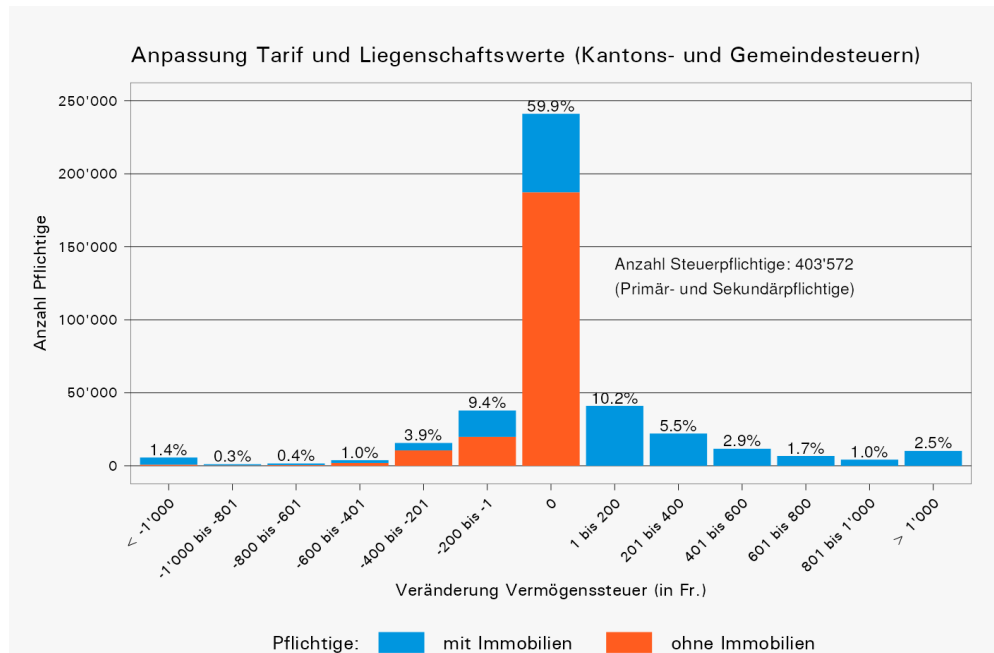


Quelle: eigene Darstellung KStA/Statistik Aargau

Bei 17,5 % der Liegenschaftsbesitzer resultiert aus den beiden Massnahmen eine tiefere Steuerrechnung (linke Seite des Balkendiagramms). So reduziert sich bei 9,9 % die Vermögenssteuer um bis zu Fr. 200.–. Bei etwas über der Hälfte der Liegenschaftsbesitzer erhöht sich die Vermögenssteuer, so bei 22,6 % um bis zu Fr. 200.–. Bei 29,76% der Liegenschaftsbesitzer ergibt sich keine Veränderung, da sie über kein steuerbares Vermögen verfügen oder sich die beiden Massnahmen zufällig ausgleichen.

Nachfolgende Abbildung zeigt den Effekt der beiden Massnahmen auf alle Steuerpflichtigen, also nicht nur die Liegenschaftsbesitzer. Für die Steuerpflichtigen ohne Liegenschaftsbesitz stehen dabei roten Balken.

Abbildung 3: Auswirkung auf die Steuerrechnungen der Steuerpflichtigen bei einer Anpassung der Liegenschaftswerte und gleichzeitiger Tarifsenkung

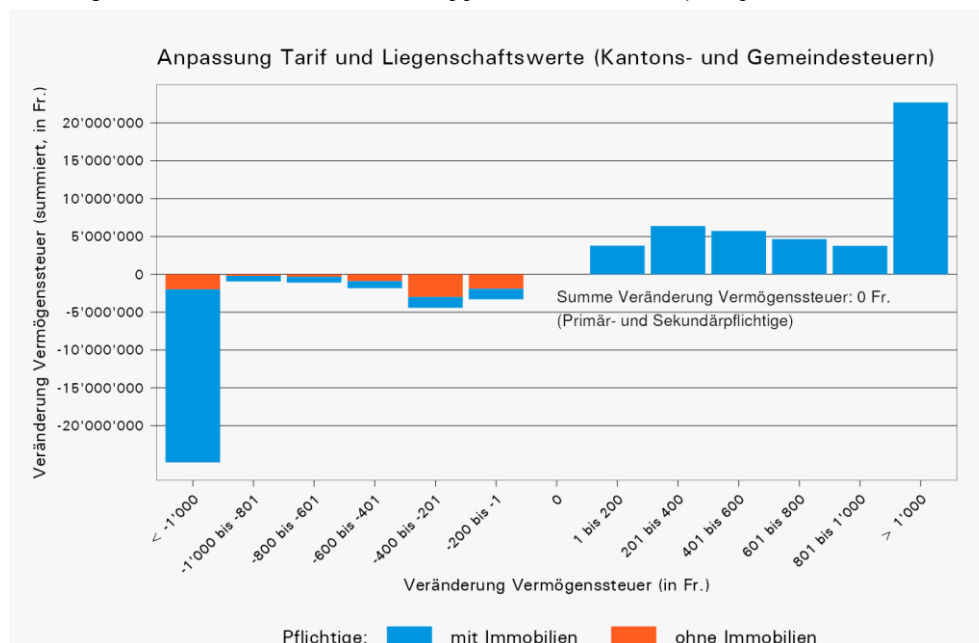


Quelle: eigene Darstellung KStA/Statistik Aargau

Während sich die Steuerrechnung für 16,4 % der Steuerpflichtigen reduziert (linke Seite des Balkendiagramms), erhöht sie sich für 23,8 %. Bei 59,9 % ergibt sich keine Veränderung, da sie über kein steuerbares Vermögen verfügen oder sich die beiden Massnahmen zufällig ausgleichen. Die Steuerpflichtigen ohne Grundbesitz erfahren naturgemäss keine Mehrbelastung und profitieren von der Tarifsenkung, sofern sie über steuerbares Vermögen verfügen.

Nachfolgendes Diagramm zeigt, wie die Steuerpflichtigen, in Abhängigkeit davon, wie sie von den beiden Massnahmen betroffen sind, zu den Mehr- und Mindereinnahmen beitragen. Diese gleichen sich über alles gesehen aus.

Abbildung 4: Mehr- und Mindereinnahmen in Abhängigkeit davon, wie die Steuerpflichtigen von den beiden Massnahmen betroffen sind



Quelle: Eigene Darstellung KStA/Statistik Aargau

Aus den Balken der linken Seite des Diagramms lässt sich schliessen, dass in der Summe vor allem Liegenschaftsbesitzer von der Tarifsenkung profitieren (Die Fläche der blauen Balken unter 0 ist deutlich grösser als die der roten Balken). So resultieren bei Liegenschaftsbesitzern, deren Steuerrechnung sich um über Fr. 1'000.– reduziert, Mindereinnahmen von rund 25 Millionen Franken. Finanziert wird dies grösstenteils durch Mehreinnahmen von rund 23 Millionen Franken bei Liegenschaftsbesitzern, deren Steuerrechnung sich um über Fr. 1'000.– erhöht. Bei Ersteren überwiegt das Wertschriftenportfolio, bei Letzteren das Liegenschaftsportfolio.

Von den Steuerpflichtigen ohne Liegenschaftsbesitz ergibt sich die grösste Summe an Mindereinnahmen bei denjenigen, die zwischen Fr. 200.– und Fr. 400.– weniger Steuern bezahlen.

Die untenstehende Tabelle zeigt einige Zahlenbeispiele bei einer gezielten Entlastung durch die Senkung der Vermögenssteuer. Damit können die Auswirkungen der erhöhten Vermögenssteuerwerte durch die Anpassungen im Schätzungswesen gemildert werden.

Tabelle 10: Zahlenbeispiele zur gezielten Entlastung (Verheiratete mit zwei Kindern; Kantons-, Gemeinde- (Aarau) und Kirchensteuer)

| Steuerwert Liegenschaft (2023) | übriges Vermögen netto | Freibetrag (2023) | steuerbares Vermögen (2023) | Vermögenssteuer 223% (2023) | Steuerwert Liegenschaft (neu) | Freibetrag (neu) | steuerbares Vermögen (neu) | Vermögenssteuer 223% (neu) | Veränderung Vermögenssteuer in Franken | in % |
|--------------------------------|------------------------|-------------------|-----------------------------|-----------------------------|-------------------------------|------------------|----------------------------|----------------------------|--|------|
| 400'000 | -200'000 | -224'000 | -24'000 | - | 584'000 | -292'000 | 92'000 | 144 | 144 | - |
| 400'000 | -100'000 | -224'000 | 76'000 | 186 | 584'000 | -292'000 | 192'000 | 361 | 174 | 93% |
| 400'000 | 1'000'000 | -224'000 | 1'176'000 | 4'320 | 584'000 | -292'000 | 1'292'000 | 4'137 | -183 | -4% |
| 500'000 | -100'000 | -224'000 | 176'000 | 464 | 730'000 | -292'000 | 338'000 | 762 | 299 | 64% |
| 600'000 | 100'000 | -224'000 | 476'000 | 1'444 | 876'000 | -292'000 | 684'000 | 1'968 | 524 | 36% |
| 800'000 | 200'000 | -224'000 | 776'000 | 2'606 | 1'168'000 | -292'000 | 1'076'000 | 3'366 | 760 | 29% |
| 1'000'000 | 1'000'000 | -224'000 | 1'776'000 | 7'115 | 1'460'000 | -292'000 | 2'168'000 | 7'262 | 148 | 2% |
| 1'000'000 | 10'000'000 | -224'000 | 10'776'000 | 49'262 | 1'460'000 | -292'000 | 11'168'000 | 39'374 | -9'887 | -20% |
| 5'000'000 | 100'000'000 | -224'000 | 104'776'000 | 489'464 | 7'300'000 | -292'000 | 107'008'000 | 381'332 | -108'132 | -22% |

Lesebeispiel: Beträgt der Steuerwert einer Liegenschaft Fr. 1'000'000.– und das übrige Vermögen netto Fr. 10'000'000.– beträgt die Vermögenssteuer vor der Revision (2023) Fr. 49'262.–. Mit der Steuergesetzrevision Schätzungswesen erhöht sich der Steuerwert der Liegenschaft auf Fr. 1'460'000.–. Mit gezielter Entlastung beträgt die Vermögenssteuer neu Fr. 39'374.–. Dies entspricht einer Abnahme von Fr. 9'887.– respektive 20 %.

Die obenstehende Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Vermögensbesteuerung. Die Mehreinnahmen aus der Anpassung beim Eigenmietwert (20 Millionen Franken für den Kanton; 18 Millionen Franken für die Gemeinden) werden für die weiteren Massnahmen der Steuerstrategie, beispielsweise für die Anpassung bei den Drittbetreuungskosten, die Erhöhung des Kinderabzugs oder die Integration des Kleinverdienerabzugs, eingesetzt. Das heisst, die Mehreinnahmen aus der Anpassung bei der Eigenmietwertbesteuerung bei Wohneigentum werden bereits für Anpassungen bei der Einkommensbesteuerung genutzt, wie dies von der gIp in der Anhörung gefordert wurde.

In der Anhörung wurde von Seiten SVP und FDP auch Entlastungen beim Mittelstand gefordert. Die FDP fordert, dass eine neue Variante aufgezeigt wird. Der Regierungsrat möchte aus folgenden Gründen auf eine weitere Variante verzichten: Im Rahmen der Tarifsenkung bei der Vermögenssteuer erfahren die ersten, untersten Vermögensstufen jeweils die grösste prozentuale steuerliche Entlastung. So werden mit der Erhöhung der Freigrenzen zusätzlich die tiefsten Reinvermögen beziehungsweise Reinvermögensanteile vollständig im Ausmass von 100 % von der Steuer befreit. Die nach Verrechnung mit der Freigrenze resultierenden, ersten Fr. 101'000.– steuerbaren Vermögen, erhalten die grösste Steuersenkung aller steuerbaren Vermögen. Die prozentuale Steuerbelastung sinkt im Umfang von rund 36 %. Steuerbare Vermögen von Fr. 202'000.– erhalten noch eine Senkung von rund 29 %. Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 202'000.– bis zu einem steuerbaren Vermögen von rund Fr. 808'000.– sinkt die prozentuale Steuerentlastung, während diese dann anschliessend langsam wieder ansteigt und maximal noch eine Entlastung von 23,8 % bei hohen Vermögen erreichen kann.

Da die prozentuale Tarifsenkung und resultierende Steuersenkung bei den tiefsten Vermögensstufen am höchsten ausfällt, wird gerade auch der Mittelstand entlastet. Zudem ist zu beachten, dass die Mehrheit der Haushalte und damit auch ein Teil des Mittelstandes gar kein steuerbares Vermögen ausweisen. Diese Haushalte werden von den höheren Steuerwerten der Eigenheime gar nicht tangiert und erfahren definitionsgemäss aber auch keine Vermögenssteuerentlastung.

Wie stark sich die Vermögenssteuerbelastung für einen Mittelstandshaushalt tatsächlich ändert, hängt auch stark davon ab, wie hoch der Steuerwert der Liegenschaft im Verhältnis zum Wert des übrigen Vermögens ausfällt. Je höher der Anteil der Liegenschaft am Gesamtvermögen ist, desto stärker fällt die steuerliche Werterhöhung der Liegenschaft ins Gewicht, womit eine steuerliche Mehrbelastung erfolgen kann. Und je höher der Anteil des übrigen Vermögens am Gesamtvermögen ausfällt, desto stärker greift die Tarifsenkung und der Haushalt könnte insgesamt sogar eine Steuersenkung geniessen.

In der Tabelle 9 wurden insbesondere Beispiele verwendet, bei denen das übrige Vermögen im Verhältnis zum Liegenschaftswert des Eigenheims eher klein ausfällt, wodurch diese Haushalte auch eine steuerliche Mehrbelastung erfahren. Diese einzelnen Beispiele können aber nicht als repräsentativ für die Gesamtheit des Mittelstandes oder für die Mehrheit des Mittelstandes herangezogen werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der vorgeschlagenen Senkung der Vermögenssteuer das (22.143) Postulat der FDP/SVP sowie das Postulat der Mitte (22.149) erfüllt sind. Die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen werden genutzt, um die Attraktivität des Kantons Aargau zu steigern und die natürlichen Personen werden entlastet. Um nicht nur die hohen Vermögen zu entlasten, sondern auch die von der Steuergesetzrevision Schätzungswesen betroffenen Steuerpflichtigen, wird eine Kombination von Massnahmen vorgeschlagen.

5.2 Erhöhung Kinderabzug (Leitsatz 7a)

Während der Beratung zur Steuerstrategie 2022–2030 wurde durch den Grossen Rat gefordert, dass die Gruppe "Verheiratete mit Kindern" mit einem Bruttoarbeitseinkommen zwischen Fr. 100'000.– und Fr. 300'000.– zusätzlich entlastet werden soll. Dies weil die Gruppe "Verheiratete mit Kindern" mit einem Bruttoarbeitseinkommen zwischen Fr. 100'000.– und Fr. 300'000.– nur in einem geringen Ausmass von der Integration des Kleinverdienerabzugs respektive von der Senkung der oberen Tarifstufe profitiert und somit nicht unter der Top 10-Linie zu liegen kommt. Eine zusätzliche Entlastung dieser Gruppe kann mit einer Erhöhung des Kinderabzugs um Fr. 400.– erreicht werden, welche vom Grossen Rat mit dem neuen Leitsatz 7a beschlossen wurde. Das Ausmass der Erhöhung des Kinderabzugs wurde dabei so festgelegt, dass die Zielsetzung der Entlastung der genannten Gruppe erreicht wird, die Massnahme aber gleichwohl finanzierbar bleibt.

Die Abzüge würden neu folgendermassen aussehen²:

- | | |
|--|--------------|
| 1. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr | Fr. 7'700.– |
| 2. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr | Fr. 9'700.– |
| 3. sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen | Fr. 11'800.– |

Damit würden Verheiratete mit zwei Kindern mit einem Bruttoarbeitseinkommen von Fr. 100'000.– unter der Top 10-Linie zu liegen kommen. Diese Massnahme führt zu Mindereinnahmen von rund 4 Millionen Franken für den Kanton und 3,6 Millionen bei den Gemeinden. Obwohl sich die steuerliche Belastung auch bei der Gruppe mit einem Bruttoarbeitseinkommen von Fr. 125'000.– bis Fr. 300'000.– leicht vermindert, reicht dies nicht aus, um im interkantonalen Vergleich eine bessere

² Die Beträge der Kinderabzüge richten sich ab der Steuerperiode 2023 nach der Verordnung über die Anpassung an die Teuerung vom 19. Oktober 2022 (Progressionsverordnung 2023; SAR 651.133). Die Kinderabzüge betragen somit ab der Steuerperiode 2023 Fr. 7'300.–, Fr. 9'300.– und Fr. 11'400.–. Im Steuergesetz und in der Synopse (Anhang zum Anhörungsbericht) sind die Beträge unter dem geltenden Recht ohne Teuerungsausgleich aufgeführt, jedoch mit einem Verweis auf die Progressionsverordnung versehen.

Platzierung zu erreichen. Um diese Gruppe ebenfalls unter die Top 10-Linie zu bringen, wäre ein massiv höherer Kinderabzug nötig. Dieser Kinderabzug wäre jedoch nicht mehr finanzierbar.

Wird die Höhe der Kinderabzüge interkantonal verglichen, verbleibt der Kanton Aargau im Mittelfeld. Der Kanton Zug kennt mit Fr. 12'000.– den höchsten Abzug, der Kanton Schaffhausen mit Fr. 3'000.– den tiefsten (Beträge für jüngste Kinder für die Steuerperiode 2022; Quelle: ESTV)

In der Anhörungsvorlage war vorgesehen, dass die Erhöhung des Kinderabzugs zusammen mit den weiteren Massnahmen zur Einkommensbesteuerung (Integration Kleinverdienerabzug und Senkung der oberen Tarifstufe) umgesetzt wird. Aufgrund der Anhörungsergebnisse wird die Massnahme vorgezogen und bereits mit der vorliegenden Steuergesetzrevision 2025 umgesetzt.

5.3 Drittbetreuungskosten (Leitsatz 12)

Im Kanton Aargau können die Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Altersjahrs bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.– abgezogen werden. Der Maximalbetrag von Fr. 10'000.– gilt dabei für Verhältnisse mit einem Vollzeitpensum, das heisst, wenn aufgrund einer 100 % Erwerbstätigkeit beider Elternteile ein Kind fünf Tage die Woche von Dritten betreut wird. Sind beide Eltern dagegen zusammen zum Beispiel "nur" 140 % erwerbstätig, beträgt der Abzug maximal Fr. 4'000.–. Im Übrigen gilt, dass 10 % der Drittbetreuungskosten zufolge Qualifikation als Lebenshaltungskosten nicht abzugsfähig sind (§ 26a StGV, ab 2022; früher 25 %).

Aufgrund der Verknüpfung zwischen Arbeitspensum und Maximalabzug (was neben dem Kanton Aargau nur noch der Kanton Thurgau kennt) steht der Kanton Aargau bei einer Erwerbstätigkeit beider Elternteile zusammen von weniger als 180 % im interkantonalen Vergleich sehr schlecht da. Bei einem Gesamtpensum von 120 % nimmt der Kanton Aargau den letzten Platz ein, bei einem Gesamtpensum von 140 % ist es der zweitletzte Platz. Bei einem Gesamtpensum von 200 % nimmt der Kanton Aargau Platz 18 ein. Da die meisten Elternpaare effektiv ein Gesamtpensum zwischen 100 % und 160 % gewählt haben, muss festgehalten werden, dass sich der Kanton Aargau auf den hintersten Rankingplätzen der Kantone befindet.

Im Kanton Aargau wird der Drittbetreuungskostenabzug von rund 14'700 steuerpflichtigen Personen geltend gemacht (Stand 2019). Pro Familie beträgt der Abzug durchschnittlich Fr. 4'400.–. Grundlage für den Abzug können die Kosten von einem oder mehreren Kindern sein.

Aufgrund des interkantonalen Vergleichs zu erwartenden positiven Beschäftigungsimpulsen und der selbst bei statischer Betrachtung nur geringen Steuerausfällen sieht der Regierungsrat eine Erhöhung des Maximalbetrags für den Drittbetreuungskostenabzug unabhängig vom Pensum auf Fr. 25'000.– vor. Das heisst, neben der Erhöhung des Maximalabzugs soll in Zukunft auch auf eine Reduktion aufgrund eines Teilpensums verzichtet werden. Die EDU hat im Rahmen der Anhörung vorgeschlagen, dass der Maximalabzug lediglich auf Fr. 20'000.– erhöht werden soll. Weil diese Anpassung nicht begründet wurde und keine andere Partei oder Interessengruppe einen ähnlichen Antrag stellte, wird am Vorschlag des Regierungsrats festgehalten. Weiterhin bedingt die Abzugsfähigkeit einen direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit. In der Anhörung wurde unter anderem von der SP, der Mitte, wie auch durch die AIHK und einigen Gemeinden festgehalten, dass dieser kausale Zusammenhang zur Erwerbstätigkeit zwingend sei. Dies wird sich auch mit der Aufhebung der Verknüpfung zwischen Arbeitspensum und Maximalabzug nicht ändern. Der kausale Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit ist zudem unter § 9 lit. m StHG festgehalten und gilt somit für alle Kantone. An einem Beispiel veranschaulicht bedeutet dies folgendes: Ein Elternteil arbeitet basierend auf einem 40 % Arbeitspensum jeweils zwei Tage in der Woche, und zwar am Montag und Dienstag. Das Kind wird aber jeweils für drei Tage am Montag, Dienstag und Mittwoch fremdbetreut. In diesem Fall dürfen die Drittbetreuungskosten für Montag und Dienstag steuerlich geltend gemacht werden. Die Drittbetreuungskosten für den Mittwoch können aber steuerlich nicht abgezogen werden, da diese Fremdbetreuungskosten nicht im direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen.

Da ausser dem Kanton Thurgau kein anderer Kanton die Kürzung kennt, handelt es sich bei dieser Anpassung um eine bereits bewährte Praxis.

Im Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 wurde neben der Erhöhung des Maximalabzugs und dem Verzicht auf eine Reduktion aufgrund Teilpensums eine dritte Massnahme vorgestellt. Es handelte sich um den Wegfall der Reduktion um den Anteil Lebenshaltungskosten (§ 26a StGV). Heute sind 10 % der Drittbetreuungskosten zufolge Qualifikation als Lebenshaltungskosten nicht abzugsfähig. Dies soll aufgehoben werden. Da dies eine Änderung der Steuergesetzverordnung und nicht des Steuergesetzes bedingt, liegt diese Anpassung in der Kompetenz des Regierungsrats. Aus diesem Grund wird diese Massnahme nicht weiter ausgeführt, wird aber vom Regierungsrat per 1. Januar 2025 umgesetzt. Die Mindereinnahmen für den Wegfall des Abzugs für Lebenshaltungskosten betragen für Kanton und Gemeinden je Fr. 500'000.–.

Die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen sind dabei hochgerechnet auf das Jahr 2023 wie folgt:

Tabelle 11: Finanzielle Auswirkung Anpassung Drittbetreuungskosten (in Millionen Franken)

| In Mio. Franken | Kanton | Gemeinden |
|--|--------|-----------|
| Erhöhung Maximalabzug von Fr. 10'000.– auf Fr. 25'000.– | 1,0 | 0,9 |
| Ohne Reduktion Maximalabzug wegen Teilpensum | 2,0 | 1,8 |
| Kreuzeffekte der beiden Massnahmen | -0,5 | -0,5 |
| Wegfall Abzug Lebenshaltungskosten (Verordnungsänderung) | 0,5 | 0,5 |
| Total | 3,0 | 2,8 |

Aus der Kombination der zwei aufgeführten Massnahmen, welche im StG geregelt sind, ergeben sich steuerliche Mindereinnahmen von 2,5 Millionen Franken für den Kanton und von 2,3 Millionen Franken für die Gemeinden.

Mit der (22.340) Motion Sabina Freiermuth (FDP) und Silvan Hilfiker (FDP) vom 22. November 2022 betreffend Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Kinderdrittbetreuungskosten wurde gefordert, dass aufgrund des Handlungsdrucks die Massnahmen bereits mit der nächsten Steuergesetzrevision umgesetzt werden sollen. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird dieses Anliegen erfüllt.

5.4 Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Leitsatz 13)

Um das lebenslange Lernen zu fördern, kann für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Umschulungskosten ein Abzug geltend gemacht werden. Dabei können die effektiven Kosten bis zu einem festgelegten Maximum abgezogen werden. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) lässt den maximalen Betrag offen, die Kantone können ihn festlegen. Im Kanton Aargau liegt der Plafond momentan bei Fr. 12'000.–.

Eine höhere Limite wäre ein zusätzlicher positiver Standortvorteil. Der Plafond könnte somit beispielsweise auf Fr. 18'000.– erhöht werden. Dies wurde indirekt in der (21.72) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Yannick Berner, Aarau) vom 23. März 2021 betreffend Förderung des lebenslangen Lernens im Kanton Aargau gefordert. Zudem steht diese Massnahme im Einklang mit der strategischen Zielsetzung zur Aus- und Weiterbildung von Fachkräften sowie zur Erhöhung von Bildungschancen des Entwicklungsleitbilds (ELB).

Die Erhöhung des Maximalabzugs auf Fr. 18'000.– hätte für den Kanton Mindereinnahmen von Fr. 300'000.– beziehungsweise bei den Gemeinden von Fr. 275'000.– zur Folge.

5.5 Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen (Leitsatz 6)

Die Gewinne von Vereinen und Stiftungen werden heute zu 6 % besteuert, wobei Gewinne unter Fr. 20'000.– nicht besteuert werden. Im Kanton Aargau gibt es insgesamt 4'774 Vereine und Stiftungen (Pflichtige), wovon eine Mehrheit keine Gewinnsteuern bezahlt. Vereine und Stiftungen bezahlen dem Kanton rund 3 Millionen Franken Gewinnsteuern.

Mit der etappierten Senkung des ordentlichen Tarifs bei den juristischen Personen (Steuergesetzrevision 2022), werden die Vereine und Stiftungen stärker besteuert als die juristischen Personen. Dies ist sachlich nicht begründbar. Für Vereine und Stiftungen sollte daher auch im Sinne der Standortattraktivität derselbe (neue) Proportionaltarif von 5,5 % zur Anwendung gelangen. Es handelt sich somit um einen Nachvollzug aus der Steuergesetzrevision 2022.

Die Senkung der Gewinnsteuern von Vereinen und Stiftungen führt dazu, dass deren Gewinne nicht höher besteuert werden als die der anderen juristischen Personen. Es wird davon ausgegangen, dass die Senkung geringe finanzielle Auswirkungen hat, zumal die Steuersenkung nur minimal ist und es nur wenige Vereine und Stiftungen gibt mit Gewinnen über Fr. 20'000.–. Die Senkung wird beim Kanton schätzungsweise zu Mindereinnahmen von rund Fr. 300'000.– führen, bei den Gemeinden zu Mindereinnahmen von rund Fr. 100'000.–.

Die SVP fordert in ihrer Anhörungsantwort zusätzlich eine Erleichterung von Steuern und Bürokratie für Aargauer Vereine, die grösstenteils ehrenamtlich organisiert sind. Bei der Vereinsbesteuerung handelt es sich um zwingende Vorgaben des Bundesrechts. Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision 2025 werden die Gewinnsteuern für die Vereine gesenkt, was zu einer steuerlichen Entlastung führt. Weiteren Handlungsbedarf sieht der Regierungsrat nicht. Betreffend Gesetzesvollzug der direkten Bundessteuer und der Kantons- und Gemeindesteuern genügt es, eine einfach gestaltete Steuererklärung und den Jahresabschluss einzureichen. Letzterer muss ohnehin der Mitgliederversammlung vorgelegt werden (siehe dazu auch die Beantwortung zur [23.204] Interpellation Christoph Riner, Christian Keller und Andy Steinacher vom 20. Juni 2023 betreffend Stärkung der Aargauer Vereine). Der Aufwand für die Kundinnen und Kunden ist also sehr klein.

5.6 Ausgleich kalte Progression bis zum 31. Dezember 2025

Von einer kalten Progression spricht man, wenn Arbeitnehmende trotz Lohnerhöhung aufgrund der Teuerung keine reale Kaufkraftsteigerung erhalten, sie aber dennoch wegen des progressiven Tarifverlaufs höhere Steuern bezahlen müssen. § 57 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG) sieht vor, dass der Regierungsrat die Steuertarife der Einkommens- und Vermögenssteuer (§§ 43 und 55 StG) sowie die Abzüge gemäss § 42 Abs. 1 lit. a–d StG, darunter fällt auch der Kinderabzug, jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpasst.

Ausgangspunkt der Berechnungen der Mindereinnahmen der hier vorgeschlagenen Massnahmen ist der Vermögenssteuertarif und der Kinderabzug der Steuerperiode 2023. Entsprechend sind die ausgewiesenen Mindereinnahmen jeweils im Vergleich zum Abzug mit Stand Steuerperiode 2023 berechnet.

In der Folge ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass voraussichtlich wie auch schon in den Vorjahren sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 ein Ausgleich der kalten Progression notwendig wird. Dies ist auch bei der vorgesehenen Revision zu beachten. Der Regierungsrat wird daher mit der Botschaft zur 2. Beratung im Herbst 2024 einen an die Teuerung angepassten Vermögenssteuertarif und Kinderabzug vorschlagen. Zu berücksichtigen ist dabei die bis zum 30. Juni 2024 aufge Laufene Teuerung. Damit sind die Folgen der kalten Progression bis zum 31. Dezember 2025 ausgeglichen. Auf den von der Revision nicht betroffenen Tarifen und Abzügen erfolgt der jährliche Aus-

gleich der kalten Progression auf den 1. Januar 2025 und in den Folgejahren unbesehen von der Revision.

6. Rechtsgrundlagen

Das StHG überlässt den Kantonen in der Regel die Festlegung der Höhe der Abzüge sowie die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge (Art. 1 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2 StHG). Die Kantone müssen dabei jedoch die verfassungsmässigen Grundrechte, insbesondere das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [SR 101]) und die daraus abzuleitenden steuerrechtlichen Prinzipien (Art. 127 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) beachten.

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung verlangt, dass alle Personen oder Personengruppen nach denselben gesetzlichen Regeln erfasst werden; Ausnahmen, für die kein sachlicher Grund besteht, sind unzulässig. Andererseits verbietet der Grundsatz, einer kleinen Gruppe von Steuerpflichtigen im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich grössere Lasten aufzuerlegen. Er statuiert in dieser Hinsicht einen verfassungsmässigen Minderheitenschutz.

Nach dem Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung sind Personen, die sich in gleichen Verhältnissen befinden, in derselben Weise mit Steuern zu belasten und müssen wesentliche Ungleichheiten in den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechend unterschiedlichen Steuerbelastungen führen.

Nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll jede Person entsprechend der ihr zur Verfügung stehenden Mittel an die Finanzaufwendungen des Staats beitragen.

Die Ausgestaltung des Tarifverlaufs muss sozialverträglich sein. Das Leistungsfähigkeitsprinzip verlangt eine adäquate Bemessungsgrundlage, ein bestimmter Tarifverlauf lässt sich ihm indessen nicht entnehmen. Der Gesetzgeber hat eine grosse Gestaltungsfreiheit, da die Ausgestaltung des Steuertarifs in besonderem Mass von politischen Wertungen abhängt (BGE 133 I 206).

Die Verfassung des Kantons Aargau hält in § 119 zur Ausgestaltung der Steuern fest, dass bei der Ausgestaltung der Steuern die Grundsätze der Solidarität und der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu beachten sind. Die Steuern sind so zu bemessen, dass die gesamte Belastung der Steuerpflichtigen mit Abgaben nach sozialen Grundsätzen tragbar ist, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft nicht überfordert wird, der Wille zur Einkommens- und Vermögenserzielung nicht geschwächt und die Selbstvorsorge gefördert wird. Die Verfassung des Kantons Aargau macht dem Gesetzgeber somit grundsätzlich keine weitergehenden Vorgaben als die Bundesverfassung.

Der vorliegende Entwurf respektiert die von der Bundes- und Verfassung des Kantons Aargau vorgegebenen Leitlinien, da ein ausgewogenes Gefüge von Abzügen und Tarifen vorgeschlagen wird, das die wirtschaftlich Schwachen nur mit milden Steuern belastet, ohne durch eine übermässige Progression die wirtschaftlich Stärkeren zu bestrafen und damit deren Wegzug in steuergünstigere Kantone zu provozieren.

In Bezug auf den Finanzhaushalt und die Finanzplanung schreibt die Verfassung des Kantons Aargau in § 116 vor, dass der Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunkturgerecht und auf die Dauer ausgeglichen zu führen ist. Gemäss der vom Regierungsrat empfohlenen Umsetzungsvariante 1 wird der Leitsatz 1 und damit eine ertragsneutrale Umsetzung angestrebt (siehe Abbildung 13). Damit werden die Vorgaben von § 116 der Verfassung des Kantons Aargau eingehalten.

7. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

7.1 Massnahme Vermögenssteuer (Leitsatz 10)

In Kapitel 5.1 werden drei verschiedene Massnahmen aufgezeigt, um die Attraktivität des Kantons Aargau im Bereich Vermögenssteuern zu steigern und die von der Steuergesetzrevision Schätzungen betroffenen Steuerpflichtigen teilweise zu entlasten. Um diese Ziele zu erreichen, soll einerseits die höchste Tarifstufe von 2,1 ‰ auf 1,6 ‰ reduziert werden und die unteren Tarifstufen abnehmend reduziert werden (siehe dazu § 55 Abs. 1). Andererseits soll der Freibetrag erhöht werden (siehe dazu § 54 Abs. 1).

§ 54 Abs. 1

Die steuerfreien Beträge, welche vom Reinvermögen für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen werden können, werden erhöht. Für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete von Fr. 200'000.– auf Fr. 260'000.–, für alle übrigen steuerpflichtigen Personen von Fr. 100'000.– auf Fr. 130'000.– und für jedes Kind, für das ein steuerfreier Betrag nach § 42 Abs. 1 lit. a gewährt worden ist, von Fr. 12'000.– auf Fr. 16'000.–.

§ 55 Abs. 1

Um die steuerbaren Vermögen von über Fr. 500'000.– zu entlasten, wird eine Reduktion der höchsten Tarifstufe von 2,1 ‰ auf 1,6 ‰ vorgenommen. Um die unteren Vermögen zu entlasten, wird eine abnehmende Reduktion der unteren Tarifstufen vorgenommen. Dabei wird die 1. Stufe um -0,4 ‰ reduziert, die 2. Stufe um -0,3 ‰, die 3. Stufe um -0,2 ‰ und die 4. Stufe um -0,1 ‰.

§ 57 Abs. 4

Siehe Kapitel 5.6 respektive 7.6

7.2 Erhöhung Kinderabzug (Leitsatz 7a)

Gemäss Ausführungen in Kapitel 5.2 soll der Kinderabzug um Fr. 400.– erhöht werden.

§ 42 Abs. 1

Der Kinderabzug kann vom Reineinkommen für die Steuerberechnung abgezogen werden. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden die Beträge je um Fr. 400.– auf Fr. 7'700.– für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr, auf Fr. 9'700.– für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr respektive auf Fr. 11'800.– für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen, erhöht.

§ 57 Abs. 4

Siehe Kapitel 5.6 respektive 7.6

7.3 Drittbetreuungskosten (Leitsatz 12)

§ 40 lit. n

Von den Einkünften können die nachgewiesenen Kosten bis zu einem bestimmten Maximalbetrag für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, abgezogen werden. Der Maximalbetrag für die Drittbetreuung jedes Kindes wird von Fr. 10'000.– auf Fr. 25'000.– erhöht. Zudem wird der letzte Satz von § 40 lit. n aufgehoben. Der Maximalbetrag soll damit unabhängig vom Pensum zum Tragen kommen. Weiterhin bedingt die Abzugsfähigkeit einen direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit.

7.4 Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Leitsatz 13)

§ 40 lit. p

Um das lebenslange Lernen zu fördern kann für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Umschulungskosten ein Abzug geltend gemacht werden. Dabei können die effektiven Kosten bis zu einem festgelegten Maximum abgezogen werden. Das StHG lässt den maximalen Betrag offen, die Kantone können ihn festlegen. Im Kanton Aargau liegt der Plafond momentan bei Fr. 12'000.–. Dieser wird um Fr. 6'000.– auf Fr. 18'000.–.

7.5 Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen (Leitsatz 6)

§ 81 Abs. 1

Der Gewinnsteuersatz für Vereine und Stiftungen wird neu auf 5,5 % gesenkt. Damit entspricht der Gewinnsteuersatz demjenigen für die anderen juristischen Personen.

7.6 Ausgleich kalte Progression bis zum 31. Dezember 2025

§ 57 Abs. 4

§ 57 Abs. 4 nimmt auf die Revision des Steuergesetzes vom 22. Mai 2012 Bezug und hat keinen praktischen Anwendungswert mehr. Aus diesem Grund wird Absatz 4 aufgehoben.

§ 57 Abs. 5

Mit der Botschaft zur 2. Beratung im Herbst 2024 wird der Regierungsrat an die Teuerung angepasste Vermögenssteuertarife und Kinderabzug vorschlagen. Das heisst, er wird auf den von der Revision betroffenen Vermögenssteuertarif und Kinderabzug den Ausgleich der kalten Progression vornehmen, so dass deren Folgen bis zum 31. Dezember 2025 ausgeglichen sind. Mit § 57 Abs. 4 StG wird sichergestellt, dass der Grosse Rat direkt über die ab 1. Januar 2025 geltenden Tarife und Abzüge befindet. Ohne diese Bestimmung wäre nicht klar, ob die kalte Progression für die Steuerperioden 2024 und 2025 noch ausgeglichen werden müsste. Die erste Anpassung mittels Verordnung über die Anpassung an die Teuerung erfolgt, wenn nötig, erstmals wieder für die Steuerperiode 2026, basierend auf der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise zwischen dem 30. Juni 2024 und 30. Juni 2025.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die vorgestellten Massnahmen haben keine personellen Auswirkungen.

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie sich die vom Regierungsrat vorgeschlagene gestaffelte Umsetzung finanziell in den nächsten Jahren auf den Kanton auswirkt. Zwischenzeitlich wurden die Zahlen aktualisiert (Stand September 2023); die Auswirkungen der Steuergesetzrevision Schätzungswesen wurden dabei gemäss der regierungsrätlichen Botschaft 2. Beratung dargestellt.

Abbildung 5: Umsetzung mit Staffelung: finanzielle Auswirkungen auf den Kanton (Stand September 2023; in Millionen Franken)

| | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 ff |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Steuergesetzrevision Schätzungswesen | 88 | 88 | 88 | 88 | 88 | 88 |
| Vermögensbesteuerung Wohneigentum | 68 | | | | | |
| Eigenmietwertbesteuerung bei Wohneigentum | 20 | | | | | |
| Steuergesetzrevision 2025 | -63.6 | -63.6 | -63.6 | -63.6 | -63.6 | -63.6 |
| Tarifliche Massnahme Vermögenssteuer (inkl. Kreuzeffekte) | -56 | | | | | |
| Drittbetreuungskosten | -3 | | | | | |
| Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen | -0.3 | | | | | |
| Abzüge berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten | -0.3 | | | | | |
| Erhöhung Kinderabzug | -4 | | | | | |
| Steuergesetzrevision 2027 | | | -33 | -33 | -33 | -33 |
| Reduktion oberste Tarifstufe | | | -21 | | | |
| Integration Kleinverdienerabzug | | | -20 | | | |
| Angleichung Grundstücksgewinnsteuer | | | 8 | | | |
| OECD | | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 |
| CFC-Regelung / OECD | | 14 | | | | |
| Dynamische Effekte | | | | 5 | 7 | 10 |
| Dynamische Effekte | | | | 5 | 7 | 10 |
| Total pro Jahr | 24.4 | 38.4 | 5.4 | 10.4 | 12.4 | 15.4 |

Anmerkung: (+) Mehrerträge; (-) Mindererträge. Quelle: Steuerstatistik 2019 hochgerechnet auf 2025

Die Umsetzung der fünf Massnahmen der Steuergesetzrevision 2025 führen für den Kanton zu Mindereinnahmen von jährlich 63,6 Millionen Franken. Diese Mindereinnahmen können mit den Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen kompensiert werden. Mit der tariflichen Massnahme Vermögenssteuer (Leitsatz 10) wird eine wichtige Massnahme zur dringend notwendigen Stärkung des Wirtschafts- und Wohnkantons umgesetzt. Zudem werden mit dem ersten Paket die hängigen Vorstösse aus dem Grossen Rat umgesetzt. Vor der Umsetzung des zweiten Pakets kann die Situation insbesondere betreffend Erfüllung des Leitsatzes 1 (ertragsneutrale Umsetzung der Steuerstrategie) auf dann aktualisierten Zahlen neu beurteilt werden. Dabei können die Entwicklungen auf internationaler Ebene zur OECD-Mindestbesteuerung beobachtet und die neusten Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Mit den vorgeschlagenen Paketen zur Umsetzung der Steuerstrategie, kann Leitsatz 1 zur ertragsneutralen Umsetzung, stand heute, eingehalten werden. Dank den höheren Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen gibt es somit auch ab dem Jahr 2027 keine Mindererträge mehr. Wichtig zu beachten ist, dass die Ertragsneutralität jeweils über die gesamte Steuerstrategie, das heisst über die Steuergesetzrevision 2025 sowie die Steuergesetzrevision 2027, betrachtet wird. Die Mehreinnahmen von rund 15 Millionen Franken im 2030 basieren auf Schätzungen und Annahmen. Eine Abweichung von +15 Millionen Franken befindet sich im Vergleich zum Netto-Ertrag der Kantonssteuern von 2'441,5 Millionen Franken (gemäss Jahresbericht 2022) im Streubereich.

Neben den statischen Effekten gibt es die dynamischen Effekte. Diese sind auch in der Abbildung 5 abgebildet. Sie ergeben sich, wenn Massnahmen Verhaltensänderungen nach sich ziehen wie ein grösserer Anteil an Erwerbstätigen bei Ehepaaren (Vereinbarkeit von Beruf und Familie) oder Zuzüge von vermögenden Personen aufgrund der Steuersenkung. Die dynamischen Effekte sind vor allem bezüglich ihres Ausmasses schwierig abzuschätzen. Ob und wie Steuerpflichtige und Unternehmen auf steuerliche Massnahmen reagieren, hängt oftmals von einer Vielzahl von Einflussfaktoren ab. In der Regel fallen dynamische Effekte umso stärker ins Gewicht, je länger der Zeithorizont ist. Entscheidend für die dynamischen Effekte ist neben den steuerlichen Massnahmen auch die Realisierung von ausserfiskalischen flankierenden Massnahmen wie zum Beispiel die Vereinbarkeit von

Familie und Beruf oder die Weiterbildung und berufliche Mobilität von Fachkräften wie sie im Programm Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort vorgesehen sind. Hinsichtlich der dynamischen Effekte kann zurzeit folgendes beobachtet werden: Dynamische Effekte sind zusätzliche Steuererträge basierend auf wachsenden steuerbaren Einkommen und Vermögen beziehungsweise Gewinne und Kapital, die aufgrund der Steuermassnahmen wie Steuertarifsenkungen und Erhöhung der Abzüge durch Verhaltensänderungen entstanden sind. Die Steuererträge auf Ebene des Kantons für die juristischen Personen sind im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 von 313,6 Millionen Franken um 55,6 Millionen Franken (17,7 %) auf 369,2 Millionen Franken angestiegen. Dieses sehr deutliche Wachstum ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, wie zum Beispiel hohe Nachträge aus dem Steuerjahr 2021 oder ausserordentliche hohe Gewinne einzelner Firmen. Ein gewisser Anteil davon ist auf die ersten dynamischen Effekte aus der Steuergesetzrevision 2022 zurückzuführen. Im Rahmen der damaligen Gewinnsteuersenkung ist der Regierungsrat davon ausgegangen, dass sich im Jahr 2022 die dynamischen Effekte auf Kantonsebene auf 3 Millionen Franken belaufen. Aufgrund des sehr guten Jahresergebnisses 2022 darf oder vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die dynamischen Effekte effektiv deutlich über den damals geschätzten 3 Millionen Franken zu liegen kommen.

Die Schätzung der dynamischen Effekte für die Einkommens- und Vermögenssteuersenkung der im Jahr 2025 oder 2027 in Kraft tretenden Gesetzesrevision, sind eher vorsichtig tief geschätzt. Die bezifferten dynamischen Effekte von 5 bis 15 Millionen Franken könnten vor dem Hintergrund der ersten Erkenntnisse aus der Steuergesetzrevision 2022 durchaus auch auf 10 bis 20 Millionen Franken angehoben werden. Die Anpassung der Zahlen wird aber noch nicht vorgenommen, da die nächsten Jahresergebnisse abgewartet werden sollen, um mehr Gewissheit zu erhalten. Die dynamischen Effekte treten erst mit einer gewissen Verzögerung ein. Aufgrund der geplanten gestaffelten Umsetzung der Massnahmen werden die vollumfänglichen dynamischen Effekte erst nach dem Jahr 2030 ersichtlich.

Weitere finanzielle Auswirkungen sind indirekter Art. Es sind die finanziellen Folgen der dynamischen Effekte, die über die Steuereinnahmen hinausgehen. Vorliegend sind vor allem die Auswirkungen auf die Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) von Relevanz. Während die tariflichen Massnahmen diese Zahlungen nicht direkt beeinflussen, haben die dynamischen Effekte eine grosse Wirkung auf den Ressourcenausgleich.

Dank der dynamischen Effekte soll sich die Abhängigkeit von Finanzausgleichszahlungen reduzieren.

Aufgrund der vorgesehenen Ertragsneutralität gemäss Leitsatz 1 der Steuerstrategie 2022–2030 sind weder die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen noch die Mindereinnahmen aus der Steuergesetzrevision 2025 im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027 eingestellt. Eine Aktualisierung auf die neuen Werte mit Berücksichtigung der Beschlüsse des Grossen Rats zum Schätzungswesen und der Steuergesetzrevision 2025 findet mit dem AFP 2025–2028 statt.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Tarifsenkungen tragen dazu bei, dass der Aargau für die verschiedenen Haushaltstypen wie zum Beispiel Familien mit oder ohne Kinder, alleinstehende Erwerbstätige sowie für alle Einkommens- und Vermögensstufen attraktiver wird. Insbesondere wird die Steuerbelastung für Erwerbstätige mit höherem Einkommen sowie auch für Haushalte, private Einzel- und Kollektivunternehmen wettbewerbsfähiger im interkantonalen Vergleich.

Bei der Suche des optimalen Domizils respektive Standorts einer Firma spielt nicht nur die Gewinnsteuerbelastung der Unternehmen eine wichtige Rolle, sondern mindestens so entscheidend sind oft auch die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Angestellten beziehungsweise des Kaders. Es ist

von Vorteil, wenn der Kanton des Firmendomizils auch den Mitarbeitenden inklusive den Geschäftsleitungsmitgliedern, welche den Standortentscheid zu fällen haben, sehr gute steuerliche Rahmenbedingungen anbieten kann. Da sich ein beträchtlicher Teil der Angestellten und die Leitungsmitglieder gewöhnlich in der Nähe des Firmendomizils niederlassen möchten, um die Pendlerdistanz zu verkürzen, werden Standorte mit verhältnismässig tiefen Steuern für die Einwohnerinnen und Einwohner eher bevorzugt.

Letztlich ist es entscheidend, dass der Kanton eine Kombination von wettbewerbsfähigen Steuern sowohl für die Unternehmen als auch für die Angestellten sicherstellen kann. Ein gut abgestimmter Mix der beiden Steuerbelastungen ist langfristig der beste Garant zum Halten aber auch zur Ansiedlung von ertragsstarken Unternehmen und auch der Wohnsitznahme von deren Angestellten. Die beabsichtigte Steuersatzsenkung bei den natürlichen Personen ist eingebettet und optimal abgestimmt auf die bereits erfolgte, notwendige Gewinnsteuersatzsenkung für die Unternehmen. Die Gewinnsteuersenkung wurde am 15. Mai 2022 im Rahmen der Volksabstimmung angenommen. Diese Bestätigung zeigt, dass die Aargauer Bevölkerung grundsätzlich wirtschaftsfreundliche und steuerlich wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen unterstützt, um eine nachhaltige, prosperierende Entwicklung des Kantons Aargau sicherzustellen.

Mit Blick auf die multinationalen Unternehmen, welche einen Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro erzielen, wird der internationale sowie interkantonale Wettbewerb in Bezug auf den Gewinnsteuersatz aufgrund des OECD-Mindeststeuerregimes eingeschränkt. Insbesondere in der Schweiz, wo die Mehrheit der Kantone einen ordentlichen Steuersatz von unter 15 % aufweisen, wird der reine Steuerwettbewerb für die Grosskonzerne praktisch ausgeschaltet. Denn es gilt ein Steuersatz von mindestens 15 %. Wird dieser unterschritten, werden Ergänzungssteuern erhoben, bis die Mindestschwelle von 15 % wieder erreicht ist. Vor diesem Hintergrund verschiebt sich der Steuerwettbewerb bei den grossen Unternehmen von den Gewinnsteuern zu den Einkommens- und Vermögenssteuern für die Mitarbeitenden. Und ganz grundsätzlich dürfte sich der internationale Wettbewerb vom Steuerwettbewerb zu einem allgemeinen Standortwettbewerb basierend auf verschiedenen fiskalischen und ausserfiskalischen Faktoren verlagern.

Zusätzlich wird mit der Erhöhung des Abzugs für Drittbetreuungskosten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt, was dem Fachkräftemangel entgegenwirkt. Gerade dieses Kriterium wird im Wettbewerb um die Fachkräfte und Talente immer wichtiger.

Attraktive Steuertarife für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie angemessene Steuerabzüge in Form von Drittbetreuungskosten oder Weiterbildungskosten, welche möglichst im Umfang der effektiv angefallenen Kosten geltend gemacht werden können, sind wichtige Standortfaktoren. Zusammen mit konkurrenzfähigen Gewinnsteuertarifen für die Unternehmen, bilden diese beiden Rahmenbedingungen die Grundlagen für die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Aargau.

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Tarifsenkungen tragen dazu bei, dass der Aargau auch für Steuerpflichtige mit hohem Einkommen und Vermögen attraktiver wird, so auch für die Kader von Unternehmen. Insgesamt soll die Steuerstrategie sicherstellen, dass die angestrebte Dynamisierung der Wirtschaft nicht an den Steuertarifen scheitert. Im Gegenteil sollen auch die Steuern einen wichtigen Beitrag dafür leisten.

Mit der Erhöhung des Abzugs für Drittbetreuungskosten wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt. In der Schweiz ist die Beschäftigungsquote von Frauen im internationalen Vergleich zwar relativ hoch, die geleisteten Arbeitsstunden sind aber aufgrund des hohen Anteils an Teilzeitbeschäftigten relativ tief. Einer der Gründe dürfte darin bestehen, dass die Kosten für die vollzeitliche Drittbetreuung von Kindern in der Kinderkrippe sehr hoch ausfallen. Dies kann dazu führen, dass die Kosten für die Drittbetreuung den heutigen maximalen Steuerabzug überschreiten und somit ein negativer Erwerbsanreiz darstellt. Dies betrifft insbesondere Personen mit höheren Erwerbspensen

und mittleren oder höheren Einkommen und damit in der Regel gut ausgebildete Fachkräfte. Die beabsichtigte Erhöhung des Abzugs für Drittbetreuungskosten bietet den geeigneten finanziellen Anreiz, die Erwerbstätigkeit auszudehnen, was dem Fachkräftemangel entgegenwirkt.

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Die vorliegende Steuergesetzrevision hat keine Auswirkungen auf die Umwelt.

8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

In der untenstehenden Tabelle sind die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden ersichtlich. Zwischenzeitlich wurden die Zahlen aktualisiert (Stand September 2023); die Auswirkungen der Steuergesetzrevision Schätzungswesen wurden dabei gemäss der regierungsrätlichen Botschaft 2. Beratung dargestellt.

Abbildung 6: Umsetzung mit Staffelung: finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden (Stand September 2023; in Millionen Franken)

| | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 ff |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Steuergesetzrevision Schätzungswesen | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 |
| Vermögensbesteuerung Wohneigentum | 62 | | | | | |
| Eigenmietwertbesteuerung bei Wohneigentum | 18 | | | | | |
| Steuergesetzrevision 2025 | -58.8 | -58.8 | -58.8 | -58.8 | -58.8 | -58.8 |
| Tarifliche Massnahme Vermögenssteuer (inkl. Kreuzeffekte) | -52 | | | | | |
| Drittbetreuungskosten | -2.8 | | | | | |
| Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen | -0.1 | | | | | |
| Abzüge berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten | -0.3 | | | | | |
| Erhöhung Kinderabzug | -3.6 | | | | | |
| Steuergesetzrevision 2027 | | | -29 | -29 | -29 | -29 |
| Reduktion oberste Tarifstufe | | | -19 | | | |
| Integration Kleinverdienerabzug | | | -18 | | | |
| Angleichung Grundstückgewinnsteuer | | | 8 | | | |
| OECD | | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 |
| CFC-Regelung / OECD | | 6 | | | | |
| Dynamische Effekte | | | | 5 | 7 | 10 |
| Dynamische Effekte | | | | 5 | 7 | 10 |
| Total pro Jahr | 21.2 | 27.2 | -1.8 | 3.2 | 5.2 | 8.2 |

Anmerkung: (+) Mehrerträge; (-) Mindererträge. Quelle: Steuerstatistik 2019 hochgerechnet auf 2025

Wie beim Kanton kann das erste Umsetzungspaket auch für die Gemeinden insgesamt ertragsneutral umgesetzt werden. Es resultieren gar Mehrerträge über alle Gemeinden hinweg. Aufgrund der Diversität der Gemeinden werden jedoch nicht alle gleich betroffen sein. Durch die im ersten Umsetzungspaket vorgesehene tarifliche Entlastung bei den Vermögenssteuern werden Gemeinden mit einer eher vermögensstarken Bevölkerungsstruktur tendenziell höhere Mindererträge erfahren. Es kann damit gerechnet werden, dass die Mehreinnahmen aus dem Schätzungswesen insbesondere bei Gemeinden mit besonders vermögenden Einwohnerinnen und Einwohnern höher ausfallen werden als in anderen Gemeinden. Die GAV wie auch einige Gemeinden forderten in der Anhörung, dass die Vorlage für jede einzelne Gemeinde mindestens ertragsneutral ausgestaltet sein soll. Mit den aktualisierten Zahlen (vgl. Abbildung 6: Umsetzung mit Staffelung: finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden (Stand September 2023; in Millionen Franken) kann festgestellt werden, dass für die Gemeinden im Jahr 2025 Mehreinnahmen resultieren. Somit wird der Leitsatz 1 auch aus Gemeindegewinn erfüllt. Aufgrund der naturgemäss unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensstruktur der einzelnen Gemeinden zeigt sich die Steuereinnahmenentwicklung unabhängig von der Steuergesetzrevision unterschiedlich. In der Beilage 3 werden die Auswirkungen auf jede einzelne Gemeinde

ausgewiesen. Diese Beilage zeigt das Delta der Abweichungen mit und ohne Steuergesetzrevision 2025; macht aber keine Aussage über die grundsätzliche Entwicklung der Steuereinnahmen der einzelnen Gemeinden. Diese ist von vielen anderen Faktoren abhängig. Es kann damit theoretisch festgestellt werden, dass lediglich 20 von 198 Gemeinden eine Verschlechterung der Steuereinnahmensituation erhalten. Bei den Gemeinden, wo sich ein Delta Minus einstellt, bewegt sich dies im Tiefstbereich. Diese Kleinabweichungen bewegen sich innerhalb des Streubereichs derjenigen Abweichungen, welche ebenfalls jährlich zwischen den effektiven Rechnungsabschlüssen und den Budgets oder Prognosen pro Gemeinde entstehen. Zusätzlich ausgleichend wirkt zudem der horizontale interkommunale Finanzausgleich.

Attraktive Steuertarife für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie angemessene Steuerabzüge in Form von Drittbetreuungskosten oder Weiterbildungskosten sind auch für die Gemeinden wichtige Standortfaktoren. Denn auch sie profitieren von den daraus folgenden Verhaltensänderungen wie beispielsweise dem grösseren Anteil an Erwerbstätigen bei Ehepaaren (Vereinbarkeit von Beruf und Familie) oder Zuzüge von vermögenden Personen aufgrund der Steuersenkung.

Auch für die Gemeinden ist es letztlich entscheidend, dass eine Kombination von wettbewerbsfähigen Steuern sowohl für die Unternehmen als auch für die Angestellten sichergestellt werden kann. Ein gut abgestimmter Mix der beiden Steuerbelastungen ist langfristig der beste Garant zum Halten aber auch zur Ansiedlung von ertragsstarken Unternehmen und der Wohnsitznahme von deren Angestellten in den Aargauer Gemeinden.

8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu den anderen Kantonen

Die vorliegende Steuergesetzrevision hat keine Auswirkungen auf die Beziehung zum Bund.

Die Kantone stehen in einem (Steuer-)Wettbewerb untereinander. Deshalb sind interkantonale Vergleiche wichtig und auch nötig. Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Umsetzung der Leitsätze hängen massgeblich von der aktuellen Ausgestaltung der Steuergesetze der anderen Kantone ab. Direkte Auswirkungen auf die Beziehungen zu den anderen Kantonen hat die vorliegende Steuergesetzrevision jedoch nicht.

9. Ausblick Steuergesetzrevision 2027

Wie bereits im Kapitel 4 dargelegt, sollen die Massnahmen zur Steuerstrategie 2022–2030 in zwei Etappen umgesetzt werden. Der Regierungsrat beabsichtigt eine Inkraftsetzung des zweiten Umsetzungspakets per 1. Januar 2027. Vorteil der Staffelung ist, dass vor dem zweiten Paket die Situation insbesondere betreffend Erfüllung des Leitsatzes 1 (ertragsneutrale Umsetzung der Steuerstrategie) auf dann aktualisierten Zahlen neu beurteilt werden kann und die Massnahmen allenfalls an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden können. Im Bereich der Steuern werden aktuell auf Bundesebene grosse Reformen diskutiert. So könnte eine allfällige Abschaffung des Eigenmietwerts oder auch die Einführung einer Individualbesteuerung Auswirkungen auf die Steuereinnahmen haben (siehe dazu auch Kapitel 1.3). Bis zur Umsetzung der Steuergesetzrevision 2027 wird auch in diesen Bereichen wohlmöglich mehr Gewissheit herrschen. Auch zur Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung bestehen nach wie vor einige Unklarheiten. Die Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung werden frühestens im Jahr 2026 oder bei Verschiebung um 1 Jahr im Jahre 2027 anfallen und können auch erst dann genauer beziffert werden. Mit der Erhöhung der Vermögenssteuerwerte durch die Steuergesetzrevision Schätzungswesen kommt es zusätzlich zu Mehreinnahmen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Umfang dieser Mehreinnahmen wird zwischen 5 und 10 Millionen Franken geschätzt. Auch diese Mehreinnahmen fallen erst teilweise im Jahr 2026, mehrheitlich erst im Jahr 2027 an. Mit der gestaffelten Umsetzung sind weitere Erkenntnisse zu diesen Mehreinnahmen vorhanden, bevor weitere Massnahmen umgesetzt werden. Es ist klar, dass vor der Umsetzung des zweiten Umsetzungspakets erneut eine Anhörung durchgeführt wird.

Folgende Massnahmen sind für die Steuergesetzrevision 2027 vorgesehen:

- Reduktion der oberen Tarifstufe der Einkommenssteuer (Abflachung der Tarifkurve) (Leitsatz 8)
- Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif (Leitsätze 8a und 9)
- Angleichung der Grundstückgewinnsteuer (Leitsatz 17)

Dazu Folgendes:

Mit der Reduktion der Belastung im oberen Bereich der Einkommenssteuer kann der Kanton Aargau seine Attraktivität deutlich verbessern. Im Bereich der höchsten Einkommen ist die Steuerbelastung des Kantons Aargau nur durchschnittlich. In Bezug auf die Vergleichskantone büsst der Aargau an Wettbewerbsfähigkeit ein (siehe dazu Tabelle 3, Tabelle 4 sowie Tabelle 5). Bei der Einkommenssteuer beträgt die oberste Progressionsstufe aktuell 11 %. Damit liegt der Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich an 13. Stelle. In der Anhörungsvorlage wurden zwei Varianten der Reduktion vorgeschlagen: 9,5 % oder 9,75 %. Da der Mittelstand bei der Variante 9,75 % ebenfalls entlastet wird, wurde diese Variante in der Anhörung präferiert.

Mit der Reduktion der oberen Tarifstufe ist die Problematik, dass Verheiratete mit Kindern insbesondere mit kleinem Einkommen und im unteren Mittelstand im interkantonalen Vergleich schlecht positioniert sind, nicht gelöst. Dieser Umstand kann mit der Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif gelöst werden. Der Kleinverdienerabzug ist ein steuerlicher Abzug, der umso höher ausfällt, je kleiner das steuerbare Einkommen vor diesem Abzug ist. So wird ein steuerbares Einkommen (vor Abzug) von beispielsweise Fr. 14'000.– um Fr. 12'000.– verringert, ein solches von Fr. 22'000.– um noch lediglich Fr. 3'000.–. Gemäss Steuerstatistik 2019 wird der Kleinverdienerabzug von 89'268 Steuerpflichtigen geltend gemacht (ohne Quellensteuerpflichtige). Das sind 22,9 % aller Steuerpflichtigen. 86,2 % davon sind Alleinstehende, 8,3 % Verheiratete und 5,4 % Alleinerziehende. Bei den Alleinstehenden ist rund ein Drittel abzugsberechtigt, bei Verheirateten rund 5 %, bei den Alleinerziehenden rund ein Viertel.

Der hohe Anteil an Alleinstehenden hängt nur zum Teil damit zusammen, dass diese häufiger in bescheidenen Einkommensverhältnissen leben als Verheiratete. Ein ebenfalls wichtiger Grund ist, dass für Ein- und Mehrpersonenhaushalte für die Abzugsberechtigung auf dieselben Einkommengrenzen abgestellt wird. Das heisst, es wird nicht berücksichtigt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei gleichem Einkommen davon abhängt, wie viele Personen in einem Haushalt leben. Verheiratete mit einem steuerbaren Einkommen von beispielsweise Fr. 40'000.– erhalten keinen Abzug, obwohl sie wirtschaftlich meist schwächer sind als Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 30'000.– (vor Abzug), welche einen Abzug erhalten. In der aktuellen Ausgestaltung ist der Kleinverdienerabzug damit im aktuellen System mit Vollsplitting-Tarif ein Fremdkörper. Eine Folge davon ist, dass es im Aargau bei den Pflichtigen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen immer noch die sogenannte Heiratsstrafe gibt, obwohl diese mit dem Vollsplitting-Tarif bei den Kantonssteuern grundsätzlich ausgemerzt ist. Dies kommt daher, dass bei einer Heirat von Pflichtigen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Kleinverdienerabzüge wegfallen oder sich stark reduzieren, auch wenn sich die wirtschaftliche Situation nicht wesentlich verändert. Damit die Belastung von kleinem Einkommen mit dem Vollsplitting kompatibel ist und entsprechend auch bei diesen die Heiratsstrafe auch in diesem Bereich abgeschafft wird, soll der Kleinverdienerabzug in den ordentlichen Tarif integriert werden.

Im Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 wurde im Handlungsfeld "Gegenfinanzierung" eine Angleichung der Grundstückgewinnsteuern an die Nachbarkantone vorgeschlagen. Der Kanton Aargau verfügt bei längerer Besitzdauer über eine äusserst moderate Grundstückgewinnbesteuerung. Sie beträgt ab dem 25. Besitzjahr lediglich noch 5 % des Gewinns (§ 109 Abs. 1 StG). Da die Anlagkosten bei überbauten Grundstücken und über zehnjähriger Besitzdauer zudem noch mit einer grosszügigen Pauschale in Prozenten des Verkaufserlöses geltend gemacht werden können (§ 105 Abs. 1 StG), resultiert eine sehr tiefe Besteuerung. Im Sinne einer Angleichung an die Steuern der Nachbarkantone lässt sich aus Sicht des Regierungsrats eine Erhöhung auf 10 % insbesondere bei

längerer Besitzdauer rechtfertigen. Diese Massnahme hätte sehr wahrscheinlich nur marginale Auswirkungen auf die Standortattraktivität, zumal bei einer Ersatzbeschaffung die Steuer aufgeschoben werden kann. Der Grosse Rat hat diese Gegenfinanzierungsmassnahme abgelehnt und Leitsatz 17 entsprechend angepasst. Die Anhörungsergebnisse zur Steuergesetzrevision 2025 zeigen ein ähnliches Bild: Die Mehrheit der Parteien ist eher oder völlig gegen die Angleichung der Grundstückgewinnsteuer. Dennoch haben sich auch Anhörungsteilnehmende für diese Gegenfinanzierungsmassnahmen ausgesprochen. So zum Beispiel drei Gemeindeverbände FAG, AGG sowie der STAG. Da eine grundsätzlich ertragsneutrale Umsetzung aller Massnahmen angestrebt ist (Leitsatz 1), soll diese Massnahme weiterhin als Gegenfinanzierung für die Steuergesetzrevision 2027 in Betracht gezogen und deren Umsetzung im Rahmen der Steuergesetzrevision 2027 nochmals dannzumal geprüft werden.

Die Zahlenbasis wird periodisch aktualisiert. Im 2. Quartal 2025 wird erneut eine Anhörung zu den Massnahmen, welche im Rahmen der Steuergesetzrevision 2027 umgesetzt werden sollen, stattfinden.

10. Weiteres Vorgehen

Tabelle 12: Weiteres Vorgehen

| Was | Wer | Wann |
|---|---------------------------|----------------------|
| 1. Beratung Botschaft | grossrädtliche Kommission | 1. Quartal 2024 |
| 1. Beratung Botschaft | Grosser Rat | 2. Quartal 2024 |
| 2. Beratung Botschaft | grossrädtliche Kommission | 4. Quartal 2024 |
| 2. Beratung Botschaft | Grosser Rat | Dezember 2024 |
| Redaktionslesung | RR | Dezember 2024 |
| Publikation | | Dezember 2024 |
| Referendumsfrist (90 Tage) | | Januar bis März 2025 |
| Inkrafttreten | | 1. Januar 2025 |
| allfällige Volksabstimmung (nachträglich) | | 18. Mai 2025 |

Weil die 2. Beratung im Grossen Rat voraussichtlich erst im Dezember 2024 stattfinden kann, ist ein vorzeitiges Inkrafttreten gemäss § 37 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) auf den 1. Januar 2025 erforderlich. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Botschaft 2. Beratung einen entsprechenden Antrag stellen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens ist also noch ungewiss, ob das Referendum ergriffen wird. Eine obligatorische Volksabstimmung ist nur dann erforderlich, wenn die Revision nicht von der absoluten Mehrheit des Grossen Rats beschlossen wird.

Mit dem vorzeitigen Inkrafttreten wird sichergestellt, dass die Steuergesetzrevision 2025 gleichzeitig mit der Steuergesetzrevision Schätzungswesen in Kraft treten kann. Dies entspricht den Forderungen der bereits genannten parlamentarischen Vorstösse.

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (StG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Leitsätze Steuerstrategie 2022–2030 gemäss Beschluss Grosser Rat (Beilage 1)
- Synopse Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998 (Beilage 2)
- Finanzielle Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden (Beilage 3)